

Zurigo Natanti

Haftpflichtversicherungsvertrag Wasserfahrzeuge und
Zusatzversicherungen

Wasserfahrzeuge für sportliche und private Zwecke.

Das vorliegende Informationsblatt, bestehend aus:

- VVID - Vorvertragliches Informationsdokument - Fassung 01.2021
- Zusätzliches VVID - Zusätzliches Vorvertragliches Informationsdokument - Fassung 07.2022
- Glossar und Versicherungsbedingungen - Fassung 01.2022, verfasst gemäß den Leitlinien des Tavolo tecnico ANIA - Associazioni Consumatori - Associazioni intermediari per i Contratti Semplici e Chiari [Technisches Gremium ANIA-Verbraucherverbände-Versicherungsvermittlerverbände für Einfache und Klare Verträge]

ist dem Versicherungsnehmer vor Vertragsunterzeichnung auszuhändigen.



Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen zum Produkt sind in anderen Unterlagen enthalten.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Diese *Police* versichert die Haftpflicht der *Wasserfahrzeuge* für sportliche und private Zwecke für Schäden, die Dritten durch die Navigation oder das Liegen in öffentlichen und privaten Gewässern unbeabsichtigt entstehen, mit Formel fester *Tarif* ohne *Pejus*.



Was ist versichert?

Hauptdeckungen immer wirksam:

- ✓ Haftpflicht für Schäden, die Dritten durch die Navigation des *Wasserfahrzeugs* unbeabsichtigt verursacht werden, auch wenn sie auf *Cyberattacken* zurückzuführen sind.
- ✓ Haftpflichtversicherung der Beförderten: Schäden, die diese während und aufgrund der Navigation unbeabsichtigt Dritten zufügen können, **ausgeschlossen sind die Schäden am Fahrer und am Wasserfahrzeug selbst**.
- ✓ Schadenersatzansprüche Dritter infolge von *Brand*: Unmittelbare Sachschäden, die Personen, Tieren und Sachen Dritter aufgrund von *Brand*, *Explosion* und *Bersten* des *Wasserfahrzeugs* wenn dieses in privaten Gewässern liegt, zugefügt werden.
- ✓ Haftbarkeit des Eigentümers, der nicht der Fahrer ist, für Dritten entstandene Schäden durch die Navigation des *Wasserfahrzeugs*, **ohne sein Wissen**, beim Lenken im betrunkenen Zustand oder unter Einfluss von Drogen.
- ✓ Haftpflicht für Handlungen Minderjähriger: Schäden durch die unrechtmäßige Nutzung des *Wasserfahrzeugs* **durch minderjährige Kinder ohne Wissen des Versicherten**.
- ✓ Haftbarkeit des Fahrers bei Trunkenheit für Schäden an Dritten, falls der Alkoholpegel unter oder gleich 1,2 g/l ist.

Zurich ersetzt die Schäden bis zu dem in der *Police* festgelegten Höchstbetrag (sog. *Höchstbetrag*).

- *Brand*, *Diebstahl* und Kostenschutz (optional)



Was ist nicht versichert?

- ✗ Der Fahrer des *Wasserfahrzeugs*, der für den *Schadenfall* verantwortlich ist, sowohl für Personen- als auch für Sachschäden;
- ✗ der Eigentümer des *Wasserfahrzeugs*, der Nutznießer, der Käufer bei Kaufvertrag unter Eigentumsvorbehalt, der *Leasingnehmer* des *Wasserfahrzeugs*, für Sachschäden;
- ✗ der nicht gesetzlich getrennte Ehepartner, der zusammenlebende Lebenspartner, die Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie des Fahrers und des Eigentümers des *Wasserfahrzeugs*, des Nutznießers, des Käufers bei Kaufvertrag unter Eigentumsvorbehalt, des *Leasingnehmers* bei Leasing des *Wasserfahrzeugs*, für Sachschäden;
- ✗ die Verwandten und Verschwägerten bis zum dritten Verwandtschaftsgrad des Fahrers und des Eigentümers des *Wasserfahrzeugs*, des Nutznießers, des Käufers bei Kaufvertrag unter Eigentumsvorbehalt, des *Leasingnehmers* bei Leasing des *Wasserfahrzeugs*, sofern sie mit diesen zusammenleben oder von ihm unterhalten werden, für Sachschäden;
- ✗ wenn der *Versicherte* eine Gesellschaft ist, die unbeschränkt haftenden Gesellschafter, die jeweiligen nicht rechtlich getrennten Ehepartner, die unverheiratet zusammenlebenden Partner, die Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie und, sofern sie mit diesen zusammenleben oder unterhalten werden, die sonstigen Verwandten und ähnliche bis zum dritten Grad, für Sachschäden;
- ✗ die während der Teilnahme des *Wasserfahrzeugs* an Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben, an den damit verbundenen offiziellen Trainingsfahrten und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement vorgesehenen Vor- und Endprüfungen aufgetretenen Schäden, außer es handelt sich um Segelregatten.



Bestehen Einschränkungen des Versicherungsschutzes?

Zurich hat das Recht, vom *Versicherten* die an geschädigte Dritte gezahlten Beträge zurückzufordern (Regressrecht). Dies gilt vorwiegend in folgenden Fällen:

- ! der Fahrer ist nach den geltenden Bestimmungen nicht zum Steuern des Fahrzeuges befugt;
- ! von beförderten Dritten erlittene Schäden, wenn ihre Beförderung entgegen den geltenden Bestimmungen oder den Angaben in der Zulassungsbescheinigung/Navigationlizenz erfolgt;
- ! Fahrer im betrunkenen Zustand mit einem Alkoholpegel über 1,2 g/l oder unter Einfluss von Drogen;
- ! wenn es sich um ein Serviceboot und/oder nicht um den Hauptmotor handelt;
- ! im Falle eines *Wasserfahrzeugs* mit befristeter Navigationszulassung, wenn die Nutzung des Fahrzeuges unter Missachtung der geltenden Bestimmungen erfolgt.



Wo gilt die Versicherungsdeckung?

- ✓ Die *Versicherung* gilt für das Mittelmeer innerhalb der Meerengen, sowie für die Binnengewässer der europäischen Staaten.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Bei Unterzeichnung des Vertrags muss der *Versicherungsnehmer* wahrheitsgemäße, genaue und komplette Informationen über das zu versichernde *Risiko* liefern und seinem *Versicherungsvermittler* die eventuellen Änderungen, die eine Verringerung oder Erhöhung des *Risikos* mit sich bringen (z. B.: Wechsel des Wohnsitzes des Eigentümers oder *Leasingnehmers* des Fahrzeugs während der Vertragslaufzeit) unverzüglich mitteilen.
- Im Falle von nicht wahrheitsgetreuen, unrichtigen, bewusst verschwiegenen Angaben oder bei Verschweigen der *Risikoerhöhung* kann Zurich den Versicherungsschutz einseitig unterbrechen, ihr vollständiges oder teilweises Regressrecht für die geschädigten Dritten bezahlten Schäden geltend machen und die Entschädigung des *Versicherten* für erlittene Schäden vollständig oder teilweise verweigern. Der *Versicherungsnehmer* muss Zurich oder seinen *Versicherungsvermittler* über das Bestehen oder den späteren Abschluss weiterer *Versicherungen* für das gleiche *Risiko* informieren. Im *Schadenfall* muss er alle Versicherer benachrichtigen und jedem von ihnen die Namen der anderen angeben. Die unterlassene Mitteilung kann den Verlust des *Entschädigungsanspruchs* bewirken.



Wann und wie muss ich zahlen?

Die *Prämie* ist jährlich fällig und kann per Bank- oder Barscheck, Banküberweisung, Debit- oder Kreditkarte bezahlt werden. Innerhalb des vom Gesetz festgelegten Höchstbetrags ist auch die Barzahlung möglich.

Die *Prämie*, die auch die Steuern und den Beitrag zum staatlichen Gesundheitsdienst (SSN) enthält, muss bei Unterzeichnung des Vertrags beglichen werden und ist für die gesamte Vertragsdauer zu zahlen.

Wenn der *Versicherungsvertrag* eine Laufzeit von weniger als einem Kalenderjahr hat, muss die gesamte *Prämie* bei Unterzeichnung des Vertrags bezahlt werden.



Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er?

Die **Deckung beginnt** ab dem Datum und der Uhrzeit, die auf dem *Versicherungsschein* angegeben sind, wenn die *Prämie* bezahlt wurde.

Die **Deckung endet** um 24.00 Uhr des 15. Tages nach Ablauf des Vertrags, falls das versicherte *Wasserfahrzeug* in der Zwischenzeit nicht bei einer anderen *Versicherungsgesellschaft* versichert wurde.

Falls der Vertrag eine Dauer von weniger als einem Jahr hat, endet die Versicherungsdeckung um 24.00 Uhr des in der *Police* angegebenen Fälligkeitsdatums.

Die **Aussetzung des Vertrags ist nicht vorgesehen.**



Wie kann ich die Police kündigen?

Da der Versicherungsvertrag nicht stillschweigend verlängert wird, ist keinerlei Kündigung vor Ablauf notwendig.

Es sind keine Rücktrittsrechte vorgesehen.

Der Versicherungsschutz kann nur in den Fällen von **Verschrottung, Zerstörung, Verkauf oder Inzahlungsgabe durch eine Mitteilung an den eigenen *Versicherungsvermittler* oder an Zurich unterbrochen werden.** In diesen Fällen hat der *Versicherungsnehmer* das Recht auf Rückerstattung des schon gezahlten *Prämienanteils* für den nicht genutzten Zeitraum, unter Abzug der Steuern und des Beitrags zum staatlichen Gesundheitsdienst (SSN).

Haftpflichtversicherung Wasserfahrzeuge und Zusatzversicherungen

Wasserfahrzeuge für sportliche und private Zwecke

Zusätzliches vorvertragliches Informationsdokument für Haftpflichtversicherungsprodukte
Wasserfahrzeuge

(zusätzliches VVI Haftpflichtversicherung Wasserfahrzeuge)

Zurich Insurance Europe AG (ehemalige Zurich Insurance Plc) - Generalvertretung
für Italien

Zurigò Wasserfahrzeuge

Letzte Aktualisierung: Januar 2024 Dieses Dokument entspricht der letzten aktualisierten Version.



Dieses Dokument enthält zusätzliche und ergänzende Informationen zu den im vorvertraglichen Informationsdokument für die Versicherungsprodukte Schadenfälle (VVID Schadenfälle) enthaltenen, damit der potentielle *Versicherungsnehmer* die wichtigsten Eigenschaften des Produkts, die vertraglichen Verpflichtungen und die Vermögenslage des Unternehmens besser verstehen kann.

Der Versicherungsnehmer hat vor Unterzeichnung des Vertrages in die Versicherungsbedingungen Einsicht zu nehmen.

Zurich Insurance Europe AG (ehemalige Zurich Insurance Plc). Hauptsitz Frankfurt am Main, Platz der Einheit 2, 60327 Frankfurt, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt HRB 300000 - die der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht BaFin untersteht - tätig als Niederlassung durch die Generalvertretung für Italien: Via Benigno Crespi, 23 - 20159 Mailand - Tel. +39.0259661 - Fax +39.0259662603. Eingetragen im Unternehmensregister bei der italienischen Versicherungsaufsichtsbehörde (IVASS - Liste I) am 3.1.2008 unter der Nr. I.00066. Steuernr./USt-IdNr./HR Mailand 05380900968.

Website: www.zurich.it - Zertifizierte E-Mail (PEC): zurich.insurance.europe@pec.zurich.it.

Unter Bezugnahme auf den Jahresabschluss 2022 der Zurich Insurance Plc beträgt das Eigenkapital 1.244 Millionen Euro und setzt sich aus einem Gesellschaftskapital von 8 Millionen Euro und Vermögensrücklagen in Höhe von 1.236 Millionen Euro zusammen. Es wurde unter Anwendung der irischen Rechnungslegungsgrundsätze (Irish GAAP) bestimmt. Die Solvabilitätskennzahl der Zurich Insurance Plc, in Übereinstimmung mit der Norm Solvency II, beträgt 144% und stellt das Verhältnis zwischen den anrechenbaren Eigenmitteln (EOF Eligible Own Funds) und der Solvenzkapitalanforderung (SCR (Solvency Capital Requirement)) dar.

Für die Informationen über die Gesellschaft steht der Bericht über die Solvabilität und die Finanzlage des Unternehmens (SFCR) unter der folgenden Adresse zur Verfügung: <http://www.zurich.it/avvisi-clienti/SFCRReport.htm>.

Beträge:

- Solvenzkapitalanforderung (SCR): 1.446 Millionen Euro
- Mindestkapitalanforderung (MCR): 651 Millionen Euro
- Anrechenbare Eigenmitteln zur Deckung des SCR: 2.086 Millionen Euro
- Anrechenbare Eigenmitteln zur Deckung des MCR: 1.755 Millionen Euro

Auf den Versicherungsvertrag findet italienisches Recht Anwendung.



Was ist versichert?

Die Reichweite der Verpflichtungen des Unternehmens liegt innerhalb der *Höchstbeträge* und, soweit vorgesehenen, im Rahmen der mit dem *Versicherungsnehmer* vereinbarten, versicherten Beträge.

Welche Optionen/Personalisierungen können aktiviert werden?

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG WASSERFAHRZEUGE

Höchstbeträge	Die gesetzlichen Mindestbeträge entsprechen 6.450.000,00 Euro für Personenschäden (je <i>Schadenfall</i> und unabhängig von der Anzahl der Opfer) und 1.300.000,00 Euro je <i>Schadenfall</i> für Sachschäden.
Erweiterte Deckungen immer wirksam	<p>Bootsfahrschule: Die <i>Versicherung</i> deckt die Haftbarkeit des Fahrlehrers. Als Dritte werden folgende Personen betrachtet und sind damit gedeckt: der Prüfer, der Fahrschüler, auch wenn er am Steuer sitzt, außer während der praktischen Fahrprüfung, der Fahrlehrer während der Fahrprüfung des Fahrschülers.</p> <p>Schäden an Sachen und Tieren Dritter (die durch Wasserfahrzeuge für private und sportliche Zwecke verursacht werden): Die <i>Versicherung</i> deckt die Haftbarkeit für ungewollt Dritten bei der Navigation oder dem Liegen des <i>Wasserfahrzeugs</i> im Wasser erzeugten Schäden an Sachen und Tieren.</p> <p>Schäden infolge von Unterbrechungen oder Aussetzungen der Nutzung von Gütern sowie von industriellen, geschäftlichen, landwirtschaftlichen Tätigkeiten oder Dienstleistungen aufgrund von Brand, Explosion oder Bersten des Wasserfahrzeugs, wenn dieses in privaten Gewässern liegt.</p> <p>Segelregatten: Die <i>Versicherung</i> deckt die ungewollte Dritten zugefügten Schäden während der Teilnahme des <i>Wasserfahrzeugs</i> an Segelregatten, an den damit verbundenen offiziellen Trainingsrunden und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement vorgesehenen Vor- und Endprüfungen.</p>

OPTIONEN MIT ZAHLUNG EINER ZUSÄTZLICHEN PRÄMIE	
Wasserski	Die <i>Versicherung</i> deckt die Haftbarkeit für Schäden, die Dritten, darunter die gezogene Person, beim Ziehen des Fallschirms von Parasailing oder Parakiting ungewollt zugefügt werden.
Navigationsbeschränkungen (gültig für Wasserfahrzeuge für den Privatgebrauch oder für Freizeitwecke)	Die im VVID Schäden festgelegten Navigationsbeschränkungen erstrecken sich auch auf das Schwarze Meer und die Ostküsten des Atlantiks, zwischen Oporto und Casablanca, einschließlich der Kanarischen Inseln.
Erhöhung der Mindestdeckungssummen	Es ist möglich, eine <i>Police</i> mit <i>Höchstbeträgen</i> oberhalb der Mindestbeträge abzuschließen, wenn hierfür die Zahlung einer höheren <i>Prämie</i> akzeptiert wird.

Welchen Versicherungsschutz kann ich der KFZ-Haftpflicht gegen Zahlung einer zusätzlichen Prämie hinzufügen?

BRAND, DIEBSTAHL und KOSTENSCHUTZ (optional)	
Basis garantien	<p>Der Vertrag deckt die unmittelbaren Sachschäden, die dem versicherten <i>Wasserfahrzeug</i>, auch infolge von <i>Cyberattacken</i>, bei der Navigation oder dem Liegen im Wasser entstehen, infolge von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Brand, <i>Explosion</i>, <i>Bersten</i> und Blitzschlag • Diebstahl (versucht oder begangen) und <i>Raubüberfall</i> <p>Bei Außenbordmotoren sind nur die direkten Sachschäden am Außenbordmotor selbst gedeckt.</p> <p>Kostenschutz: Zurich erstattet vollständig oder teilweise: Kosten für: Einstellung und Transport, Kosten infolge von Diebstahl oder Verlust der Schlüssel, Schäden an Gepäck, Wiederherstellung der Diebstahlschutzsysteme. Die Versicherungen gegen Brand, Diebstahl und Kostenschutz können zusammen oder getrennt erworben werden, nach festgelegten Kombinationen.</p>
Begrenzungen, Ausschlüsse und Regress	<p>Im Folgenden die wichtigsten Ausschlüsse: Nicht enthalten sind Schäden infolge von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Diebstahl von Außenbordmotoren und Wassermotorrädern, bei denen keine wirksame Sperrvorrichtung aktiviert wurde; - Brand und Diebstahl von <i>Wasserfahrzeugen</i> oder Teilen davon, an denen der versicherte Außenbordmotor angebracht ist; - Diebstahl von <i>Radio/CD/Videogeräten</i> und anderen Geräten dieser Art, die im <i>Wasserfahrzeug</i> eingebaut waren.



Was ist NICHT versichert?

Ausgeschlossene Risiken	Es gibt keine zusätzlichen Informationen zu den im VVID Schadenfälle enthaltenen.
--------------------------------	---



Bestehen Einschränkungen des Versicherungsschutzes?

Begrenzungen, Ausschlüsse und Regress	<p>KFZ-Haftpflichtversicherung, weitere Beschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Als Fahrschulboot verwendetes <i>Wasserfahrzeug</i>, wenn während der Fahrt des Fähranführers die als Fahrlehrer zugelassene Person nicht gemäß den einschlägigen Gesetzesvorschriften befähigt ist oder wenn die Fährübung nicht gemäß den von den einschlägigen Gesetzesvorschriften vorgesehenen Modalitäten stattfindet • <i>Wasserfahrzeug</i> mit Probefahrtenkennzeichen, wenn die Verwendung des Fahrzeugs nicht unter Einhaltung der dafür geltenden Bestimmungen erfolgt • Bemannt vermietetes <i>Wasserfahrzeug</i>, wenn die Vermietung nicht unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen erfolgt • Veränderung der Eigenschaften des versicherten <i>Wasserfahrzeugs</i>, wenn diese nicht in der Zulassungsbescheinigung oder, sofern vorgesehen, in der Erklärung für die Zulassungseignung verzeichnet sind • Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Bootsführers, des <i>Versicherungsnehmers</i>, des <i>Versicherten</i> oder anderer Personen, denen das <i>Wasserfahrzeug</i> aus irgendeinem Grund anvertraut wurde • Falsche oder unvollständige Angaben in der <i>Police</i> gemäß Artikel 1.2 „Angaben zu den <i>Risikoumständen</i>“. <p>In diesen Fällen sowie in den vom VVID angegebenen hat Zurich das Recht, auf den <i>Versicherten</i> zurückzugreifen für die Beträge, die sie zur <i>Entschädigung</i> geschädigter Dritter gezahlt hat (Regress).</p> <p>Bezüglich der optionalen Versicherungsdeckungen können Grenzen, <i>Selbstbehalte</i> und <i>Selbstbeteiligungen/Ausschlüsse</i> vorgesehen werden, die je nach spezifischem Versicherungsschutz variieren.</p> <p>Im Folgenden ein Anwendungsbeispiel für die <i>Selbstbeteiligung</i>:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schadenssumme € 800 - Vertragliche <i>Selbstbeteiligung</i> 10% des Schadens (€ 80) mit dem Minimum von € 100 - gezahlter Betrag abzüglich der <i>Selbstbeteiligung</i> € 700.
--	---

	<p>Für die Versicherungsdeckungen <i>Brand, Diebstahl</i> und Kostenschutz geltende Ausschlüsse Die <i>Versicherung</i> deckt folgende Schäden nicht (außer im Falle spezieller Vereinbarungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schäden infolge von Kriegshandlungen, Aufständen, militärischer Besetzung, Invasionen, Entwicklung - wie auch immer verursacht, kontrolliert oder nicht - von Kernenergie oder Radioaktivität oder von biologischer und chemischer Verschmutzung • Schäden infolge von Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Tornados, Sturm, <i>Überschwemmungen</i>, Hagel, Lawinen, Schneefall, Windstärke über 80 km/h, Erdbeben und/oder Erdbewegungen sowie die Schäden infolge von Volksaufständen, Streik, Aufruhr, Terrorismus, <i>Cyberterrorismus</i>, Sabotage und Vandalismus • Schäden infolge der Ansaugung von Wasser in den Motor • nicht von Hochwasser abhängige <i>Wasserschäden</i> • Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit (zum Beispiel Diebstahl des Fahrzeugs mit den Original-Startvorrichtungen) des <i>Versicherungsnehmers</i>, des <i>Versicherten</i>, des Bootsführers, der mit diesen zusammenlebenden Personen, ihrer Arbeitnehmer oder den von ihnen mit der Steuerung oder Aufbewahrung des versicherten <i>Wasserfahrzeugs</i> beauftragten Personen verursacht oder begünstigt werden • Schäden infolge von <i>Unterschlagung</i> • Schäden, die durch einfache Verbrennungen, elektrische Erscheinungen oder Wärmestrahlung, die keinen <i>Brand</i> des versicherten <i>Wasserfahrzeugs</i> zur Folge hatte, verursacht werden • Schäden, die durch explosive oder ätzende Stoffe und solche, die durch brennbare Materialien verursacht werden, die nicht zur normalen Bootsausstattung gehören • Schäden, die erfolgt sind, während das <i>Wasserfahrzeug</i> an Land liegt sowie infolge des <i>Slippens</i>, des Stapellaufs und des Transports des <i>Wasserfahrzeugs</i> an Land. <p>Für <i>Risiken</i>, die sich aus <i>Cyberattacken</i> ergeben, umfasst die <i>Versicherung</i> außerdem nicht die direkten und indirekten Schäden, die verursacht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Cyberterrorismus</i> • Angriff auf <i>Informationssysteme</i>, Angriff durch <i>Malware</i>, <i>DoS-Angriff</i> • <i>Diebstahl</i>, Änderung oder Vernichtung von <i>elektronischen Daten</i>, <i>digitalen Inhalten</i> und <i>personenbezogenen Daten</i> • <i>Rechtswidrige Handlung in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten</i> und/oder <i>Rechtswidrige Handlung in Bezug auf die Sicherheit</i> • <i>Bedrohungen durch Cyber-Erpressung</i> • <i>Einkommensverlust aufgrund der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten</i> <p>Für <i>Risiken</i>, die sich aus <i>Cyberattacken</i> ergeben, sind auch die folgenden Kosten und Ausgaben ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgaben im Zusammenhang mit der Restaurierung von elektronischen, Computer- und Digitalgeräten • <i>Kosten infolge der Verletzung der personenbezogenen Daten</i> • Verteidigungskosten im Zusammenhang mit behördlichen Verfahren und Verwaltungsstrafen • Verteidigungskosten und Geldstrafen/Bußgelder strafrechtlicher Art, die aufgrund der Verletzung der geltenden <i>Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten</i> fällig werden • jede Form der Zahlung von Entgelten in Folge von <i>Bedrohungen durch Cyber-Erpressung</i>
--	---



Welche Verpflichtungen habe ich? Welche Verpflichtungen hat das Unternehmen?

<p>Was tun im Schadenfall?</p>	<p>Schadensmeldung Für die Haftpflichtversicherung muss der <i>Versicherungsnehmer</i> oder der <i>Versicherte</i> den <i>Schadenfall</i> vorzugsweise seinem <i>Versicherungsvermittler</i> oder <i>Zurich</i>, innerhalb von 3 Tagen nach dem Ereignis oder nachdem er davon Kenntnis erlangt hat schriftlich melden.</p> <p>Die <i>Schadenersatzforderung</i> muss direkt an das Unternehmen übermittelt werden, welches das für die Personenschäden verantwortliche <i>Wasserfahrzeug</i> versichert. Im Falle von Sachschäden muss die Forderung direkt an den Verantwortlichen gerichtet werden (da keine Versicherungspflicht vorliegt).</p> <p>Nach Beendigung des Abwicklungsverfahrens des <i>Schadenfalls</i> haben der <i>Versicherungsnehmer</i> und der <i>Versicherte</i> das Recht zur Einsicht in die betreffenden Akten gemäß MD 191/2008 und Art. 146 des <i>Privatversicherungsgesetzes</i>.</p> <p>Bei einem <i>Schadenfall</i> einem nicht versicherten oder nicht identifizierten Wasserfahrzeug ist die Schadenersatzforderung an das Unternehmen zu richten, das von dem bei der Consap S.p.A. - Concessionaria Servizi Assicurativi Pubblici S.p.A., eingerichteten Garantiefonds für Verkehrsoffer benannt wurde. Für weitere Informationen: www.consap.it.</p> <p>Bei einem <i>Schadenfall</i>, der den Versicherungsschutz <i>Brand</i> und <i>Diebstahl</i> betrifft, muss bei der zuständigen Behörde Anzeige erstattet werden. Wenn das Ereignis im Ausland eintritt, muss die Anzeige bei der zuständigen ausländischen Behörde erstattet werden und dann in Italien nach der Rückkehr. Eine Kopie aller Unterlagen ist dem <i>Versicherungsvermittler</i> oder <i>Zurich</i> zu übergeben.</p> <p>Direkthilfe/Partnerbetriebe: Es sind keine Versicherungsleistungen vorgesehen, die eine Direkthilfe bei Partnerbetrieben enthalten.</p> <p>Verjährung Die Rechte aus dem Vertrag verjähren in zwei Jahren. Die Schadenersatzansprüche verjähren in 2 Jahren für Sachschäden und in mindestens 5 Jahren für Personenschäden.</p>
---------------------------------------	--

Ungenauere oder unterlassene Angaben	Es gibt keine zusätzlichen Informationen zu den im VVID Schadenfälle enthaltenen.
Pflichten des Unternehmens	<p>Für die <i>Schadenfälle</i> der Haftpflichtversicherung muss Zurich ein Angebot für die <i>Entschädigung</i> machen oder begründen, warum sie kein Angebot macht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des kompletten Leistungsantrags für Schäden an Sachen oder am <i>Wasserfahrzeug</i> • innerhalb von 90 Tagen für die Personenschäden <p>Die Zahlung der <i>Entschädigung</i> erfolgt innerhalb von 15 Tagen nach Annahme oder Ablehnung der angebotenen Summe und innerhalb von 45 Tagen nach dem Angebot, wenn der <i>Versicherte</i> nicht reagiert.</p> <p>Für <i>Schadenfälle</i> der Versicherungen Brand, Diebstahl und Kostenschutz erfolgt die Schadensregelung durch Übereinkunft zwischen den Parteien oder, wenn eine von diesen den Antrag stellt, über Sachverständige, die jeweils von Zurich und vom <i>Versicherungsnehmer</i> oder vom <i>Versicherten</i> benannt werden. Bei Uneinigkeit kann ein Sachverständigengremium eingeschaltet werden (sogenanntes „vertragliches Gutachten“).</p> <p>Für die Versicherungen Brand und Diebstahl hat Zurich ab Erhalt der Meldung und aller erforderlichen Unterlagen 60 Tage Zeit, um ein Angebot für die <i>Entschädigung</i> zu machen oder den Antrag auf <i>Entschädigung</i> zurückzuweisen. Die Fristen werden verlängert, wenn Zurich zusätzliche Unterlagen verlangt oder wenn Berater (z.B. Sachverständige, Gutachter) eingesetzt werden.</p> <p>Die Auszahlung der <i>Entschädigung</i> erfolgt durch Zurich innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der für die Zahlung erforderlichen Unterlagen.</p> <p>Für alle Versicherungsleistungen bleibt jedoch die Möglichkeit des <i>Versicherten</i>, sich an die Justizbehörden zu wenden, unberührt.</p>



Wann und wie muss ich zahlen?

Prämie	Es gibt keine zusätzlichen Informationen zu den im VVID Schadenfälle enthaltenen.
Erstattung	Bei <i>Diebstahl</i> oder <i>Unterschlagung</i> des <i>Wasserfahrzeugs</i> endet der Versicherungsschutz ab 00:00 Uhr am Folgetag der bei den Behörden erstatteten Anzeige (oder der Klage im Falle der <i>Unterschlagung</i>): der schon gezahlte <i>Prämienanteil</i> für den nicht genutzten Zeitraum, mit Ausnahme der <i>Diebstahlversicherung</i> , wird unter Abzug der Steuern zurückerstattet.



Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er?

Dauer	Es gibt keine zusätzlichen Informationen zu jenen im vorvertraglichen Informationsblatt (VVID) Schaden
Aussetzung	Es gibt keine zusätzlichen Informationen zu jenen im vorvertraglichen Informationsblatt (VVID) Schaden



Wie kann ich die Police kündigen?

Klausel zur stillschweigenden Verlängerung	Der Versicherungsvertrag sieht, auch in Bezug auf die optionalen Versicherungsdeckungen, keine stillschweigende Verlängerung vor.
Bedenkzeit nach Vertragsabschluss	Es gibt keine zusätzlichen Informationen zu jenen im vorvertraglichen Informationsblatt (VVID) Schaden
Auflösung	Es gibt keine zusätzlichen Informationen zu jenen im vorvertraglichen Informationsblatt (VVID) Schaden



Für wen ist dieses Produkt gedacht?

Das Produkt richtet sich an diejenigen, die ein Boot gegen Schäden versichern wollen, die es anderen während der Nutzung zufügen kann, mit der Möglichkeit, optionale Versicherungsdeckungen für eventuelle Schäden hinzuzufügen, die dem Boot entstehen können.



Welche Kosten muss ich tragen?

- Vermittlungskosten

Der durchschnittliche Anteil der Vermittler hinsichtlich des gesamten Auftragsvolumens des Produkts entspricht 10%, berechnet auf die steuerpflichtige *Prämie*.

WIE KANN ICH BESCHWERDEN VORBRINGEN UND STREITIGKEITEN LÖSEN?

<p>An die Versicherungs- gesellschaft</p>	<p><i>Beschwerden</i> sind schriftlich an folgende Adresse zu senden: Zurich Insurance Europe AG (ehemalige Zurich Insurance Plc) - Generalvertretung für Italien Ufficio Gestione Reclami [Büro für die Verwaltung von Beanstandungen] Via Benigno Crespi, 23 - 20159 Mailand Fax: 02.2662.2243 E-Mail: reclami@zurich.it Zertifizierte E-Mail: reclami@pec.zurich.it</p> <p>Ebenso kann die <i>Beschwerde</i> auf der Website der <i>Versicherungsgesellschaft</i> www.zurich.it über die den <i>Beschwerden</i> gewidmete Seite gesendet werden.</p> <p>Die <i>Versicherungsgesellschaft</i> muss innerhalb 45 Tagen nach Erhalt der <i>Beschwerde</i> antworten. Für <i>Beschwerden</i>, die das Verhalten der in der Sektion A und in der Sektion F des RUI (Nationales Einheitsregister für Versicherungsintermediäre) eingetragenen Versicherungsvermittler und ihrer Angestellten oder Mitarbeiter betreffen, kann die Antwortfrist von 45 Tagen bis auf maximal 60 Tage verlängert werden, um die Rücksprache mit dem betreffenden Vermittler zu ermöglichen.</p>
<p>An IVASS</p>	<p>An die italienische Versicherungsaufsichtsbehörde (IVASS) sind <i>Beschwerden</i> zu richten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die die Feststellung der Einhaltung der Bestimmungen des ital. <i>Privatversicherungsgesetzes</i>, der entsprechenden Durchführungsbestimmungen und des Verbraucherschutzgesetzes (über den Fernvertrieb von Finanzdienstleistungen an den Verbraucher) durch die <i>Versicherungs-</i> und <i>Rückversicherungsgesellschaften</i>, die <i>Versicherungsvermittler</i> und die <i>Versicherungssachverständigen</i> zum Gegenstand haben; - im Falle des unbefriedigenden Ausgangs oder der verspäteten Antwort auf eine an die <i>Gesellschaft</i> gerichtete <i>Beschwerde</i>. <p><i>Beschwerden</i> sind schriftlich an folgende Adresse zu senden: IVASS, Via del Quirinale 21, 00187 Rom, Fax 06.42133206, zertifizierte E-Mail: ivass@pec.ivass.it Information unter: www.ivass.it</p> <p>Für die Vorlage der <i>Beschwerden</i> bei der IVASS kann das auf der Website der Aufsichtsbehörde im Bereich der <i>Beschwerden</i> verfügbare Formular verwendet werden; dieses kann auch über den Link auf der Website der <i>Gesellschaft</i> www.zurich.it aufgerufen werden.</p> <p>Die Zurich Insurance Europe AG ist eine zur Gruppe Zurich Insurance Group Ltd gehörende Gesellschaft, hat ihren Hauptsitz in Frankfurt am Main, Platz der Einheit 2, 60327 Frankfurt, Deutschland und untersteht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht BaFin. Zurich Insurance Europe AG übt ihre Versicherungsgeschäfte in Italien im Rahmen der Niederlassungsfreiheit durch ihre Generalvertretung für Italien mit Sitz in Via Benigno Crespi 23, 20159, Mailand, Italien aus.</p> <p>Zur Beilegung grenzübergreifender Streitigkeiten kann die <i>Beschwerde</i> bei der IVASS oder direkt bei der zuständigen ausländischen Stelle - siehe Website www.ec.europa.eu/fin-net - eingereicht und die Einleitung des FIN-NET-Verfahrens beantragt werden.</p>
<p>BEVOR MAN SICH AN DIE JUSTIZBEHÖRDEN WENDET, kann man alternative Methoden zur Beilegung von Streitfällen in Anspruch nehmen, wie:</p>	
<p>Mediation</p>	<p>Anrufung einer Mediationsstelle, welche in der Liste des Justizministeriums genannt ist, abrufbar auf der Website www.giustizia.it (Gesetz Nr. 98 vom 9.8.2013).</p> <p>Die Mediation gilt als Voraussetzung für die Zulässigkeit einer zivilrechtlichen Klage bezüglich einer Streitsache, die Versicherungsverträge betrifft (mit Ausnahme der den Straßen- oder Bootsverkehr betreffenden <i>Schadensersatzansprüche</i>).</p>
<p>Verhandlungsverfahren mit anwaltlichem Beistand</p>	<p>Durch Anfrage des eigenen Anwalts an die <i>Gesellschaft</i>.</p> <p>Das Verhandlungsverfahren mit anwaltlichem Beistand ist Voraussetzung für die Einleitung einer zivilrechtlichen Klage hinsichtlich von Streitigkeiten über den Straßen- oder Bootsverkehr betreffende <i>Schadensersatzansprüche</i> oder über eine Zahlungsaufforderung, gleich welchen Titels, über Beträge bis höchstens 50.000 € (in letzterem Fall sind Streitigkeiten für Fälle ausgenommen, die bereits der Pflichtmediation unterliegen).</p>
<p>Andere Arten der alternativen Streitbeilegung</p>	<p>Das Schiedsverfahren, das durch die Artikel 806 ff. der ital. ZPO geregelt ist, kann entweder infolge einer gegebenenfalls im Vertrag (in den <i>Versicherungsbedingungen</i>) vorgesehenen Schiedsgerichtsklausel oder durch Abschluss der sog. Schiedsgerichtsvereinbarung eingeleitet werden, die den Schiedsrichtern die entsprechende Vollmacht überträgt, über die Streitsache zu entscheiden.</p> <p>Zur Beilegung grenzübergreifender Streitigkeiten kann die <i>Beschwerde</i> bei der IVASS oder direkt bei der zuständigen ausländischen Stelle - siehe Website www.ec.europa.eu/fin-net - eingereicht und die Einleitung des FIN-NET-Verfahrens beantragt werden.</p>

FÜR DIESEN VERTRAG UNTERHÄLT DAS UNTERNEHMEN AUF DER EIGENEN INTERNETSEITE EINEN GESCHÜTZTEN BEREICH (sog. *VERSICHERUNG ZU HAUSE*) MIT DER MÖGLICHKEIT FÜR DEN VERTRAGSPARTNER, DIE ZUGANGSDATEN ZU ERFRAGEN

Zurigò Wasserfahrzeuge






Vertragsbedingungen, die nach den Richtlinien der Fachtagung der ANIA - Verbraucherverbände
- Verbände von Vermittlern für einfache und klare Verträge erstellt wurden

Inhaltsverzeichnis




Glossar

8 von 24






Abschnitt 1 - Für alle Versicherungsdeckungen geltende Bestimmungen

-  Wo gilt die Versicherungsdeckung? 14 von 24
-  Welche Verpflichtungen habe ich? 14 von 24
-  Wann und wie muss ich zahlen? 14 von 24
-  Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er? 15 von 24
-  Weitere Informationen 16 von 24

Abschnitt 2 - Haftpflichtversicherung Wasserfahrzeuge

-  Was ist versichert und wie? 17 von 24
-  Was ist nicht versichert? 19 von 24
-  Was tun im Schadenfall? 19 von 24
-  Wie erfolgt die Schadensregulierung? 20 von 24

Abschnitt 3 - Schäden am Wasserfahrzeug

-  Was ist versichert und wie? 21 von 24
-  Wie und unter welchen Bedingungen versichere ich mich? 22 von 24
-  Was ist nicht versichert? 22 von 24
-  Was tun im Schadenfall? 22 von 24
-  Wie erfolgt die Schadensregulierung? 23 von 24

Legende



Was ist versichert und wie?

Beschreibt den Inhalt und die Funktionsweise der einzelnen Versicherungsdeckungen und der eventuellen Begrenzungen und gibt Auskunft über Deckungen, die immer wirksam und die optional sind.

Die erworbenen Versicherungsdeckungen und deren Eigenschaften sind in der Police angegeben.



Was ist nicht versichert?

Beschreibt die Ausschlüsse d.h. Schäden oder Personen, die nicht versicherbar und von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind.



Was tun im Schadenfall?

Enthält detaillierte Anweisungen zum Verhalten im Falle eines Schadens (z.B. wann und wie die Meldung einzureichen ist, welche Dokumente benötigt werden, wer kontaktiert werden muss und wie dies zu tun ist).



Wie erfolgt die Schadensregulierung?

Enthält Informationen über das Verfahren und die Zeiten für die Untersuchung des Schadenfalles durch die Gesellschaft sowie über die Zeiten und Modalitäten zur Auszahlung der Entschädigung.



Wo gilt die Versicherungsdeckung

Beschreibt den geografischem Geltungsbereich der Versicherungsdeckung.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Enthält die Verpflichtungen und Erfüllungen des Versicherungsnehmers/Versicherten zu Beginn des Vertrages und während seiner Laufzeit.



Wann und wie muss ich zahlen?

Enthält Informationen darüber, wie und wann die Prämien zu zahlen sind.



Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er?

Enthält die Bedingungen, die das Datum von Beginn und Ende des Vertrags, wie auch die Modalitäten zur Verlängerung regeln.



Bietet zusätzliche Informationen zur Unterstützung und Ergänzung eines bestimmten Themas.

Einige Wörter sind immer **kursiv** geschrieben und der erste Buchstabe ist ein Großbuchstabe: das sind die im **Glossar** erklärten Wörter.

Glossar

Abnutzung: Verschlechterung und Verschleiß, die jedes Material und mechanische Teil allein durch ihre langfristige Nutzung erleidet; die *Abnutzung* wird durch den Vergleich zwischen Zustand, Kilometerzahl und festgestellter Nutzungsdauer der beschädigten Teile und der potentiellen durchschnittlichen Betriebsdauer, die ihnen normalerweise zugeordnet wird, ermittelt; mit der Prüfung wird bei Bedarf ein Sachverständiger beauftragt.

Anhang (der Police): Vertragsurkunde, die zum Zeitpunkt oder nach Ausstellung der *Versicherungspolice* ausgestellt wird, um eine oder mehrere ursprüngliche Vertragselemente zu verändern oder genauere Angaben zu machen. Sie kann zu einer Erhöhung oder Senkung der *Prämie* führen und ist ein wesentlicher Bestandteil des Vertrags.

Anwendbare Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten: jede Rechts- und/oder Verwaltungsvorschrift, einschließlich u. a. die Europäischen Verordnung Nr. 2016/679 (GDPR) in geltender Fassung.

Außergerichtlicher Beistand: Tätigkeit zur Beilegung von Streitigkeiten vor Anrufung des Gerichts und zur Vermeidung eines Gerichtsverfahrens.

Außervertraglicher Schaden: Ungerechtfertigter Schaden infolge einer *unrechtmäßigen Handlung*, z.B. der Schaden des Bestohlenen oder die Schäden aus *Verkehrsunfällen*. Zwischen dem Geschädigten und dem Verantwortlichen besteht kein Vertragsverhältnis bzw. wenn es besteht, steht es in keinem Zusammenhang mit dem Schadensereignis.

Bedrohung durch Cyber-Erpressung: Mitteilungen für illegale Zwecke, die eine Zahlungsaufforderung zum Gegenstand haben, um:

- a) einen *DoS-Angriff* zu vermeiden oder zu unterbrechen;
- b) das Eindringen oder die Ausbreitung von *Malware* zu vermeiden;
- c) im Falle eines *unberechtigten Zugriffs* die Offenlegung und/oder Löschung *personenbezogener Daten* und/oder die Durchführung von Verschlüsselungsoperationen an diesen Daten zu vermeiden.

Bersten: Das plötzliche Zerbersten oder Nachgeben des Tanks oder der Kraftstoffanlage.

Beschwerde: Eine schriftliche Erklärung der Unzufriedenheit gegenüber der *Versicherungsgesellschaft*, einem *Versicherungsvermittler* oder einem in beiliegendem Verzeichnis eingetragenen Vermittler über einen Vertrag oder eine Versicherungsleistung. Informationsanfragen oder die Anforderung von Erläuterungen und die Forderung von *Schadensersatz* oder der Ausführung des Vertrags werden nicht als *Beschwerden* angesehen.

Beschwerdeführer: Eine Person, die berechtigt ist, den Anspruch auf Bearbeitung der *Beschwerde* durch die *Versicherungsgesellschaft*, den *Versicherungsvermittler* oder einen in beiliegendem Verzeichnis eingetragenen Vermittler geltend zu machen, zum Beispiel der *Versicherungsnehmer*, der *Versicherte*, der Begünstigte oder der Geschädigte.

Brand: Verbrennung mit Flammenbildung.

Cloud: Netzwerk von entfernten Servern und/oder Speichersystemen, die miteinander und/oder mit dem Internet verbunden sind, um *elektronische Daten* und/oder *digitale Inhalte* zu speichern, die als ein einziges Ökosystem arbeiten und den Online-Zugriff auf die eigenen Daten/Inhalte über jedes Gerät mit Internetanschluss ermöglichen.

Cyberattacke: Angriff auf ein Computernetzwerk, der von Dritten mit dem Ziel durchgeführt wird, Sach- oder Personenschäden zu verursachen. Die Definition der *Cyberattacke* umfasst auch das Klonen von funkgesteuerten elektronischen Geräten (z.B. Fernbedienung für Einbruchmeldesystem, elektrisches Tor, Schwingtor oder jeden anderen,

durch Funkfrequenzen gesteuerten Zugang).

Cyberterrorismus: die Verwendung von IT-Technologie zur Durchführung von Angriffen oder Bedrohungen gegen die *Informationssysteme* des *Versicherten*, die als direkte Folge i) ein *Sicherheitsereignis* oder ii) ein *Ereignis im Zusammenhang mit der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten* oder iii) die Veränderung oder Zerstörung *digitaler Inhalte* im Zusammenhang mit einem *Sicherheitsereignis* haben. Diese Angriffe oder Bedrohungen werden von einer Person oder Gruppe verübt, deren Tätigkeit entweder autonom oder im Namen von bzw. im Zusammenhang mit einer Person, Organisation oder Regierung ausgeübt wird, um finanzielle, soziale, ideologische, religiöse oder politische Ziele zu verfolgen, und mit der Absicht:

1. Schäden zu verursachen;
2. eine Person oder ein Unternehmen zu bedrohen;
3. kritische Infrastrukturen oder Daten zu zerstören oder zu beschädigen.

Diebstahl: Die Straftat gemäß Art. 624 des ital. StGB vorgesehene strafbare Handlung, die derjenige begeht, der sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, indem er sie dem Gewahrsamsinhaber wegnimmt, um sich oder anderen einen Vorteil zu verschaffen.

Digitale Inhalte: *Elektronische Daten*, *Software*, Audio- und Bilddateien, die im *Informationssystem* des *Versicherten* oder in der *Cloud* gespeichert sind, einschließlich aller Konten, Rechnungen, Belastungsbelege, Geld, wertvollen Dokumente, Register, Auszüge, Urkunden, Manuskripte oder andere Dokumente in elektronischem Format.

DoS-Angriff: Handlung oder Anweisung, die mit dem Ziel konzipiert oder erzeugt wurde, die Verfügbarkeit von Netzwerken, Netzwerkdiensten, Netzwerkkonnektivität oder *Informationssystemen* zu schädigen, zu stören oder zu beeinträchtigen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Erzeugung von übermäßigem Netzwerkverkehr in IP-Adressen, die Ausnutzung von System- oder Netzwerkschwächen und die Erzeugung von übermäßigem oder unechtem Verkehr zwischen Netzwerken.

Einkommensverlust aufgrund der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten:

- a) Nettogewinn vor Einkommens- und Körperschaftssteuer, den der *Versicherte* während der Verlustperiode aufgrund einer Verletzung des Schutzes *personenbezogener Daten* allein infolge eines *Ereignisses im Zusammenhang mit der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten* nicht erzielen konnte;
- b) normale Verwaltungskosten, die dem *Versicherten* entstehen, beschränkt auf diejenigen, die der *Versicherte* weiterhin zahlen muss, die sich jedoch während des Schadenszeitraums aufgrund einer Verletzung des Schutzes *personenbezogener Daten*, allein infolge eines *Ereignisses im Zusammenhang mit der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten*, als nutzlos erweisen und die ohne ein solches *Ereignis* angefallen wären.

Eintrittsrecht: Die *Gesellschaft*, die dem *Versicherten* die Versicherungsleistung bezahlt hat, macht anstelle des *Versicherten* dessen Rechte gegenüber den Verantwortlichen des *Schadenfalles* geltend.

Elektronische Daten: Informationen, die in digitalem Format gespeichert oder übertragen werden.

Entschädigung: Die von der *Versicherungsgesellschaft* im *Schadenfall* geschuldete Summe, die gemäß den Bedingungen der *Police* zu regulieren ist.

Ereignis im Zusammenhang mit der Sicherheit: *Unberechtigter Zugriff*, Einführung von *Malware* oder *DoS-Angriff* auf das *Informationssystem* des *Versicherten*, mit als Folge:

- a) eine tatsächliche und messbare Unterbrechung, Aussetzung, Störung, Verschlechterung oder Verzögerung der Funktion des *Informationssystems* des *Versicherten*;
- b) eine Änderung, Verfälschung oder Zerstörung von Unternehmensinformationen, die der Obhut, dem Gewahrsam oder der Kontrolle eines *Versicherten* unterliegen, ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet und durch eine Vertraulichkeitsvereinbarung oder einen ähnlichen Vertrag geschützt sind.

Ereignis im Zusammenhang mit der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten: ein Ereignis, das die zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung, den Verlust, die Änderung, die unbefugte Offenlegung oder den tatsächlichen oder angeblichen Zugriff beinhaltet auf:

- a) Übermittelte, gespeicherte oder anderweitig verarbeitete *personenbezogene Daten*, die der Obhut, dem Gewahrsam oder der Kontrolle des *Versicherten* oder der Obhut, dem Gewahrsam oder der Kontrolle eines Dienstleisters des *Versicherten* unterliegen;
- b) Unternehmensinformationen, die der Obhut, dem Gewahrsam oder der Kontrolle des *Versicherten* oder der Obhut, dem Gewahrsam oder der Kontrolle eines Dienstleisters des *Versicherten* unterliegen und die ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet und durch eine Vertraulichkeitsvereinbarung oder einen ähnlichen Vertrag geschützt sind.

Explosion: Entwicklung von Gasen oder Dämpfen hoher Temperatur und hohen Drucks aufgrund chemischer Reaktionen, die sich mit hoher Geschwindigkeit frei verbreiten.

Fuhrpark: Die Gesamtheit aller versicherten *Wasserfahrzeuge*, die zu einem einzigen Versicherungsvertrag gehören.

Gesellschaft: Die Versicherungsgesellschaft, d.h. die Zurich Insurance Europe AG (ehemalige Zurich Insurance Plc) – Generalvertretung für Italien, mit dem der *Versicherungsnehmer* den *Versicherungsvertrag* abschließt.

Handelswert: Der Wert des *Wasserfahrzeugs* - einschließlich MwSt., abzüglich der in der *Police* oder in der *Zahlungsbestätigung* angegebenen Abzugsfähigkeit - nach dem Gebrauchtwagenmarkt zu diesem Zeitpunkt, angegeben von Eurotax „Gelb“ und „Blau“. Der in der *Police* festgelegte *Handelswert* basiert auf der letzten Auflistung der Zeitschrift, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verfügbar ist, oder bei einem *Schadenfall*, auf der letzten zum Zeitpunkt des *Schadenfalles* verfügbaren Auflistung der Zeitschrift.

Hochwasser: Überflutung/Überschwemmung durch Übertreten von Seen, Flüssen oder Bächen.

Informationssystem: Die Hardware, die *Software* und die *elektronischen Daten*, die darin oder in der *Cloud* gespeichert sind, einschließlich Eingabe- und Ausgabegeräte, Datenspeichergeräte, Netzwerkgeräte, Komponenten, Firmware und elektronische Sicherungssysteme, einschließlich der im Internet, Intranet, Extranet oder in virtuellen privaten Netzwerken verfügbaren Systeme.

Italienisches Schiff- und Luftfahrtgesetz: das Dekret vom 30. März 1942, Nr. 327 in seiner geltenden Fassung.

Kosten, die sich aus der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ergeben: alle Gebühren, Kosten, Ausgaben und Honorare, die dem *Versicherten* infolge eines *Ereignisses im Zusammenhang mit der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten* oder eines *Ereignisses im Zusammenhang mit der Sicherheit* entstehen.

Leasingnehmer: Die Person oder Einrichtung, die das *Wasserfahrzeug* mietet.

Leistungsobergrenzen/Höchstbeträge: Beträge, bis zu deren Höhe die *Gesellschaft* *Versicherungsleistungen* erbringt.

Malware: schädliche *Software* bzw. schädlicher Code (wie z.B. Viren, Spyware, Würmer, Trojaner, Rootkits, Ransomware, Keylogger, Dialer und Rogue-Sicherheitssoftware oder andere ähnliche Tools), die/der darauf

abzielt, sich unrechtmäßig Zugang zu verschaffen, *elektronische Daten* zu löschen oder zu beschädigen, Netzwerke oder *Informationssysteme* zu beschädigen oder zu stören, Sicherheitsprodukte oder -dienste zu umgehen und/oder den Betrieb des Informationssystems zu stören.

Mindestbetrag der Selbstbeteiligung: Wenn die Versicherungsleistung eine prozentuale *Selbstbeteiligung* vorsieht, versteht sich darunter der Mindestbetrag, der vom *Versicherten* getragen werden muss.

Netzwerksicherheit: Verwendung von Hardware, *Software*, Firmware und schriftlichen Sicherheitsrichtlinien durch den oder im Namen des *Versicherten*, um bei einem *DoS-Angriff* Schutz vor einem möglichen *unberechtigten Zugriff*, einschließlich der Verwendung des *Informationssystems* des *Versicherten*, zu erhalten.

Nicht zur Serienausstattung gehöriges Zubehör und Optionals: Dauerhaft im *Wasserfahrzeug* eingebaute Installationen, die nicht zum *serienmäßigen Zubehör* zählen.

Personenbezogene Daten: Jegliche Information, die sich auf eine identifizierte oder eine identifizierbare natürliche Person (betroffene Person) bezieht; eine identifizierbare Person ist eine Person, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zum Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einem Online-Identifikator oder zu einem oder mehreren spezifischen Elementen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind.

„Genetische Daten“ sind *personenbezogene Daten* zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser natürlichen Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe der betroffenen natürlichen Person gewonnen wurden;

„Biometrische Daten“ sind mit speziellen technischen Verfahren gewonnene *personenbezogene Daten* zu den physischen, physiologischen und verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder und daktyloskopische Daten;

„Gesundheitsdaten“ sind *personenbezogene Daten*, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen beziehen, und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen.

Police: Das Dokument, das den Abschluss des *Versicherungsvertrags* nachweist und in dem die den Vertrag betreffenden Daten, einschließlich der Daten des *Versicherten*, die Verwaltungsdaten (Dauer, Ablaufdaten, geleistete Versicherungsgarantien) und die Erklärungen des *Versicherungsnehmers* gemäß Art. 1892 ff. ZGB zusammengefasst sind.

Privates Boot/Schiff: Die für private Navigation, Freizeit Zwecke oder Freizeitsport in See- und Binnengewässern bestimmte Konstruktion, egal ob nichtgewerbliches Schiff, Boot oder *Wasserfahrzeug*, wie vom GvD vom 18. Juli 2005 Nr. 171 in der geltenden Fassung festgelegt.

Prozesskosten: Prozesskosten, die der Verurteilte in einem Strafverfahren an den Staat bezahlen muss. Im Zivilverfahren hingegen werden die Prozesskosten während des Verfahrensverlaufs von den Parteien bezahlt und nach Abschluss des Verfahrens wird die unterlegene Partei zu ihrer Rückzahlung verurteilt.

Prämie: Der Betrag, den der *Versicherungsnehmer* an die *Gesellschaft* zu entrichten hat, einschließlich Steuern und ev. gesetzlichen Abgaben.

Radio/CD/Videogeräte: Darunter verstehen sich Radios - Aufnahmegeräte - CD/DVD/Multimediateil-Player - Fernseher/Videoanlagen - Bordcomputer - Satellitennavigatoren, Infotainment und andere ähnliche Geräte, sofern diese fest im *Wasserfahrzeug* installiert und nicht herausnehmbar sind. Mobiltelefone sind ausgeschlossen.

Raub: Die Straftat, die in Art. 628 ital. StGB vorgesehene Straftat, die derjenige begeht, der sich durch Gewalt gegenüber einer Person oder Bedrohung eine bewegliche fremde Sache aneignet, indem er sie der Person entzieht, die sie in ihrem Gewahrsam hat, um sich oder anderen einen unrechtmäßigen Vorteil zu verschaffen.

Rechnungswert: Der Kaufpreis des Fahrzeugs, der sich aus dem Steuerbeleg seines Kaufs ergibt (sog. Rechnung). Zum *Rechnungswert* muss für Versicherungszwecke der eventuelle Wert des Eintauschs hinzugefügt werden, der im Steuerbeleg für den Kauf des Fahrzeugs angegeben ist. Beispiel: Die in der Rechnung ausgewiesenen Kosten für das Fahrzeug betragen 15.000 Euro, mit einem Abzug von 3.000 Euro für den Eintausch des Gebrauchtwagens. Der in der *Police* anzugebende *Rechnungswert* muss daher 18.000 Euro betragen, also einschließlich des Wertes des Eintauschs.

Rechtswidrige Handlung: Besteht in der Missachtung einer gesetzlichen, zum Schutz der Gemeinschaft erlassenen Vorschrift oder einem Verhalten, das ein absolutes Recht einer Einzelperson verletzt. Der Verstoß gegen eine vertragliche Verpflichtung, die gegenüber besonderen Personen übernommen wurde, wird nicht als *rechtswidrige Handlung* betrachtet.

Risiko: Die Eintrittswahrscheinlichkeit des *Schadenfalles*.

Schadenersatz: Der Betrag, der dem Geschädigten infolge eines *Schadenfalles* zu zahlen ist.

Schadenfall: Das Eintreten eines Schaden verursachenden Ereignisses, für das die *Versicherungsleistung* erfolgt.

Selbstbehalt: Der im Voraus festgelegte Festbetrag, der im *Schadenfall* vom Wert des Schadens abgezogen wird und zu Lasten des *Versicherten* geht.

Selbstbeteiligung: Der prozentuale Anteil des Schadenswertes, der für jeden *Schadenfall* zu Lasten des *Versicherten* verbleibt, mit dem in der *Police* angegebenen Mindestbetrag.

Serienzubehör: Fest am *Wasserfahrzeug* installierte Komponenten, die zur normalen Serienausstattung gehören und keinen Zuschlag zum Listenpreis erfordern.

Slippen: Vorgang, mit der das *Wasserfahrzeug* Einstellung mit einem Slip oder Trockendock (auf das Festland) trockengelegt wird.

Software: Vorgänge und Anwendungen, Codes und Programme, die das Sammeln, Übertragen, Verarbeiten, Speichern oder Empfangen von *elektronischen Daten* mit elektronischen Mitteln ermöglichen. Es versteht sich in jedem Fall, dass die *Software* nicht die *elektronischen Daten* umfasst.

Stapellauf: Vorgang mit dem ein *Wasserfahrzeug* vom Sockel, auf dem es gebaut oder repariert wurde, ins Wasser gelassen wird.

Tarif: Der *Tarif* der *Gesellschaft*, der bei Abschluss des Vertrags oder seiner eventuellen Verlängerung gültig ist.

Unberechtigter Zugang: Zugang oder Nutzung eines *Informationssystems* oder einer Netzinfrastruktur durch Unbefugte.

Unfall (Fahrzeug): Der einem *Wasserfahrzeug* bei der Navigation unvorsätzlich zugefügte *Schaden* infolge von: Unerfahrenheit, Fahrlässigkeit, Nichtbeachtung von Normen und Regeln oder Zufall in Zusammenhang mit der Navigation.

Unrechtmäßige Handlung in Bezug auf den Schutz

personenbezogener Daten: Handlung, Fehler bzw. tatsächliche oder angebliche Unterlassung des *Versicherten*, einer Person, für die der *Versicherte* rechtlich verantwortlich ist, oder des Dienstleisters des *Versicherten*, der ein *Ereignis im Zusammenhang mit der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten verursacht*.

Unrechtmäßige Handlung in Bezug auf die Sicherheit: Handlung, Fehler bzw. tatsächliche oder angebliche Unterlassung eines *Versicherten*, einer Person, für die der *Versicherte* rechtlich verantwortlich ist, oder des Dienstleisters des *Versicherten*, die eine Verletzung der *Netzicherheit* des *Versicherten* verursacht, die wiederum zur Folge haben kann:

- Diebstahl*, Änderung oder Vernichtung der im *Informationssystem* des *Versicherten* vorhandenen *elektronischen Daten*
- Unberechtigter Zugriff*
- Verweigerung des Zugriffs auf das *Informationssystem* des *Versicherten* für einen autorisierten Benutzer, es sei denn, diese Verweigerung wird durch einen mechanischen oder elektrischen Fehler verursacht, der unabhängig von der Kontrolle des *Versicherten* ist

d) Beteiligung des *Informationssystems* des *Versicherten* an einem *DoS-Angriff* auf das *Informationssystem* eines Dritten

e) Übertragung von *Malware* aus dem *Informationssystem* des *Versicherten* in das *Informationssystem* eines Dritten.

Unterschlagung: Die Vermögensstraftat gemäß Art. 646 ital. StGB, die von einer Person begangen wird, die einen unrechtmäßigen Gewinn bezieht, indem sie sich eine Sache aneignet, ohne der Eigentümer zu sein.

Versicherter: Das Rechtssubjekt, dessen Interessen durch die *Versicherung* geschützt sind bzw. die natürliche oder juristische Person, deren Haftpflicht durch den Vertrag versichert ist.

Versicherung: Der mit dem Versicherungsvertrag geleistete *Versicherungsschutz*.

Versicherungsgesetz: Das *Gesetz über private Versicherungen*, GvD Nr. 209 vom 7. September 2005 in der geltenden Fassung.

Versicherungsnehmer: Natürliche oder juristische Person, die den *Versicherungsvertrag* abschließt.

Versicherungsvermittler: Natürliche oder juristische Person, die nicht ein *Versicherungsunternehmen* oder ein Angestellter desselben ist, und gegen Entgelt Versicherungen vermittelt.

Versicherungswert: Dies ist der in der *Police* oder in der *Zahlungsbestätigung* erklärte Wert des *Wasserfahrzeugs*, einschließlich MwSt. und abzüglich jeglicher Abzugsfähigkeit. Der *Versicherungswert* kann dem *Handelswert* oder dem Wert der Preisliste bzw. dem Rechnungswert entsprechen, gemäß Art. 3.3 „*Versicherungsformen*“ des Abschnitts 3 - Schäden am Fahrzeug.

Vorsätzliche Beschädigung (Akt) - sogenannter Vandalismus: dieser Tatbestand liegt immer dann vor. Wenn eine Person fremde Güter ganz oder teilweise zerstört, verschlechtert, verliert oder nutzlos macht. Diese Straftat wird von Art. 635 des ital. StGB bestraft.

Wasserfahrzeug: Boot, das mit einem Motor ausgestattet und für die Schifffahrt auf See, Binnengewässern oder Seen bestimmt ist. Es können folgende Kategorien versichert werden:

- alle Boote mit Motor,
- die *Wasserfahrzeuge* für den Privatgebrauch, nicht für Freizeitwecke, oder für die öffentliche Personenbeförderung eingesetzt werden, mit weniger als 25 Tonnen BRZ und mit einem fest eingebauten Motor von als 3 PS Leistung,
- die Außenbordmotoren jeder beliebigen Leistung.

Wert der Preisliste: Hierbei handelt es sich um den Listenpreis

- einschließlich MwSt., abzüglich der in der *Police* oder in der *Zahlungsbestätigung* angegebenen Abzugsfähigkeit - des schlüsselfertigen *Wasserfahrzeugs*, das Gegenstand der *Versicherung* ist. Er entspricht dem Wert von Eurotax „Gelb“ und „Blau“.

Wertminderung durch Alter und Gebrauch: Die Wertabnahme des *Wasserfahrzeugs* oder seiner Teile aufgrund des Gebrauchs und/oder der vergangenen Zeit.

Zahlungsbestätigung: Gemeint ist der Zahlungsbeleg der *Prämie* für die Zwischenrate oder die *Verlängerungsprämie*, die bestimmte Daten in Bezug auf den Vertrag enthält, wie z.B. die Dauer des Versicherungsschutzes und den *Versicherungswert* des Fahrzeugs.

Übernehmer: Person, der die Inhaberschaft des *Versicherungsvertrags* übertragen wird.

Abschnitt 1

Für alle Versicherungsdeckungen geltende Bestimmungen



Wo gilt die Versicherungsdeckung?

1.1 Territorialer Geltungsbereich

Sofern in den einzelnen Versicherungsdeckungen nicht anders angegeben gilt die *Versicherung* im Mittelmeer innerhalb der Meerengen, sowie für die Binnengewässer der europäischen Staaten.

Für in ausländischen Staaten registrierte *Wasserfahrzeuge* oder für ausbaubare Motoren mit einer Bescheinigung über die ausländische Nutzung oder einem anderen gleichwertigen Dokument, das im Ausland ausgestellt wurde, gilt die *Versicherung* gemäß Artikel 8 des GvD 86 vom 1. April 2008 in den Hoheitsgewässern, die der Souveränität der Italienischen Republik unterliegen, für die vorübergehende Dauer des Aufenthalts des *Wasserfahrzeugs* in Italien.



Welche Verpflichtungen habe ich?

1.2 Angaben zu den Risikoumständen

Die *Prämie* wird auf Grundlage der Angaben des *Versicherungsnehmers* berechnet.

Der *Versicherungsnehmer* muss der *Gesellschaft* alle Informationen geben, die sich auf die Bewertung des *Risikos* auswirken können.

Die Verletzung dieser Pflicht kann negative Folgen haben.

Ungenaue oder unvollständige Angaben, die vorsätzlich oder grob fahrlässig über Umständen gemacht wurden, die der *Versicherungsnehmer* kennt oder bei Anwendung der üblichen Sorgfalt, kennen könnte, sind ein Grund für die Aufhebung des Vertrags und führen zum vollständigen Verlust des Anspruchs auf *Entschädigung*, wie vom Art. 1892 des ital. ZGB vorgesehen.

Ungenaue oder unvollständige Angaben hingegen, die ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gemacht wurden (d.h. die sich auf Umstände beziehen, die nicht bekannt sind und die nicht mit normaler Sorgfalt festgestellt werden konnten), geben der *Gesellschaft* das Recht, den Vertrag zu kündigen, wie vom Art. 1893 des ital. ZGB vorgesehen.

In diesen Fällen hat die *Gesellschaft* das Recht, alle schon eingezogenen *Prämien*, die Prämie für den laufenden *Versicherungszeitraum* und, im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, die für das erste Jahr geschuldete *Prämie* einzubehalten.

Der *Versicherte* muss seinen *Versicherungsvermittler* unverzüglich informieren, wenn sich während der Vertragslaufzeit Änderungen ergeben, die eine Verringerung oder Erhöhung des *Risikos* mit sich bringen (Artikel 1897 und 1898 ital. Zivilgesetzbuches) wie z. B. der Wechsel des Wohnsitzes oder des Eigentümers des *Wasserfahrzeugs* während der Vertragslaufzeit. Die Verletzung dieser vom Art. 1898 des ital. ZGB vorgesehenen Pflicht (Verschärfung des *Risikos*) kann den vollständigen Verlust (bei anderen Deckungen als der *Schiffshaftpflicht*)

oder den teilweisen Verlust (bei der *Schiffshaftpflicht* und anderen Deckungen als der *Schiffshaftpflicht*) des *Entschädigungsanspruchs* sowie die Kündigung der *Versicherung* zur Folge haben.

Im Hinblick auf die Haftpflichtversicherung für *Wasserfahrzeuge* kann die *Gesellschaft* auch das Regressrecht gegenüber dem *Versicherten* gemäß Artikel 144 des *Versicherungsgesetzes* geltend machen, um Beträge zurückzufordern, die die *Gesellschaft* gegenüber geschädigten Dritten infolge der Unzulässigkeit vertraglicher oder gesetzlich vorgesehener Einwendungen zahlen musste, die es der *Gesellschaft* erlaubt hätten, ihre Versicherungsleistungen zu verweigern oder zu reduzieren.

Im Falle einer im Namen anderer Personen abgeschlossenen *Police* liegen die Verpflichtungen aus Art. 1891 des ital. ZGB in der Verantwortung des *Versicherungsnehmers*. Ausgenommen hiervon sind Verpflichtungen, die ihrer Natur nach nur vom *Versicherten* erfüllt werden können.

1.3 Änderung des Wohnsitzes des Eigentümers/Versicherten

Die *Prämie* wird auch auf der Grundlage des Wohnsitzes, bei einer natürlichen Person, oder des eingetragenen Sitzes, bei einer juristischen Person, des Eigentümers des *Wasserfahrzeugs* oder des *Leasingnehmers* im Falle von Leasingverträgen, wie im Seefahrtbuch angegeben, bestimmt. Der Eigentümer und/oder *Versicherungsnehmer* sind verpflichtet, ihrem *Versicherungsvermittler* unverzüglich eine eventuelle Wohnsitzänderung des am Vertrag beteiligten Eigentümers oder *Leasingnehmers* des *Wasserfahrzeugs* mitzuteilen. Zum Zeitpunkt der Mitteilung wird die *Gesellschaft* den neuen Wohnsitz aktualisieren, indem sie den Vertrag mit einer entsprechenden Anpassung der *Prämie* ersetzt.

Bleibt diese Mitteilung aus, kommen die Bestimmungen des vorangehenden Punkts 1.2 zur Anwendung.

1.4 Andere Versicherungen

Der *Versicherungsnehmer* muss die *Gesellschaft* schriftlich über das Bestehen anderer *Versicherungen* informieren, die das gleiche *Risiko* abdecken, wie in Art. 1910 des ital. ZGB vorgesehen. Im *Schadenfall* ist die Meldung an alle *Gesellschaften* zu senden und jeder von ihnen müssen die Namen der anderen angegeben werden.



Wann und wie muss ich zahlen?

1.5 Zahlung der Prämie

Für alle Versicherungsdeckungen kann die *Prämie* in einer Rate gezahlt oder in mehrere Raten, unter Anwendung einer *Prämienerhöhung*, aufgeteilt werden.

Die *Prämie* oder, bei einer Ratenzahlung und einer Laufzeit von einem Jahr plus einem Jahresbruchteil, die erste Rate der *Prämie* wird bei Aushändigung des *Versicherungsscheins* bezahlt; die Folgeraten werden

zum vorgesehenen Fälligkeitsdatum gegen eine von der *Gesellschaft* ausgestellte *Zahlungsbestätigung* oder einen vom *Versicherungsvermittler* ausgestellten *Anhang*, in denen das Datum der Zahlung und die Unterschrift der zum Einzug der *Prämie* befugten Person verzeichnet sind, bezahlt.

Die *Prämien* werden an die *Gesellschaft* oder den eigenen *Versicherungsvermittler* bezahlt, der von der *Gesellschaft* zum Einzug der *Prämien* und zur Ausstellung des *Versicherungsscheins* befugt ist. Die *Prämie* kann per Bank- oder Barscheck, Banküberweisung, Debit- oder Kreditkarte bezahlt werden. Innerhalb des vom Gesetz festgelegten Höchstbetrags ist auch die Barzahlung möglich.

Fällig wird die gesamte *Prämie*, auch wenn ihre Ratenzahlung genehmigt wurde.

1.6 Steuerpflichten

Für alle Versicherungsleistungen gehen die Steuerabgaben und alle anderen gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben im Zusammenhang mit der *Versicherung* zu Lasten des *Versicherungsnehmers*.



Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er?

1.7 Vertragslaufzeit

Für alle Versicherungsdeckungen kann der Vertrag nach Wahl des *Versicherungsnehmers* folgende Laufzeiten haben:

- Ein Jahr:** Der Vertrag hat die Dauer von einem Jahr und endet ohne Kündigungsbedarf um 24.00 Uhr des in der *Police* angegebenen Fälligkeitsdatums;
- Ein Jahr plus dem Teil eines Jahres:** Auf Antrag des *Versicherungsnehmers* gilt die *Police* für die gesamte unterzeichnete Versicherungsfrist (ein ganzes Jahr plus ein Teil eines Jahres). **Ein Rücktritt von der Teiljahresperiode ist nicht möglich.**

Die *Versicherungsgesellschaft* muss den Versicherungsschutz für die in den Forman a) und b) abgeschlossenen Verträgen bis zum fünfzehnten Tag nach dem in der *Police* angegebenen Fälligkeitsdatum aufrechterhalten und die Verlängerung endet zum Datum der Rechtswirksamkeit eines eventuellen neuen Vertrages, auch wenn dieser mit einer anderen Versicherungsgesellschaft abgeschlossen wird.
- Befristet:** Auf Antrag des *Versicherungsnehmers* hat der Vertrag eine Laufzeit von 180 Tagen. Der Vertrag endet ohne Kündigungsbedarf um 24 Uhr des in der *Police* angegebenen Fälligkeitsdatums.

Der *Versicherungsvertrag* sieht keine stillschweigende Verlängerung vor, daher ist keinerlei Kündigung vor Vertragsablauf notwendig.

1.8 Ablauf des Versicherungsschutzes

Die *Versicherung* ist ab 24 Uhr des Tages wirksam:

- der in der *Police* angegeben ist, wenn die *Prämie* oder die erste Rate der *Prämie* bezahlt wurde;
- an dem die *Prämie* bezahlt wird, wenn dies nach dem in der *Police* angegebenen Datum erfolgt (Art. 1901 des ital. ZGB).

Die *Versicherung* kann statt um 24 Uhr zu einer anderen Uhrzeit in Kraft treten, wenn dies ausdrücklich in der *Police* und auf dem *Versicherungsschein* angegeben ist. Diese Option ist im Falle einer

Zwischenratenzahlung oder eines Angebots der Vertragsverlängerung nicht zulässig.

Wenn der *Versicherungsnehmer* im Falle einer Ratenzahlung der *Prämie* die *Prämien* oder die auf die erste folgenden Raten der *Prämie* nicht bezahlt, wird die *Versicherung* ab 24 Uhr des fünfzehnten Tages nach dem Fälligkeitsdatum ausgesetzt und ab 24 Uhr des Tags der Zahlung wieder aktiviert. Falls die Zahlung nach dem 15. Tag nach Fälligkeit der Folgerate erfolgt, hat dies auf keinen Fall rückwirkende Auswirkungen auf den Versicherungsschutz.

1.9 Vertragsverlängerung

Für alle Versicherungsleistungen kann die *Gesellschaft* dem *Versicherungsnehmer* vor der Vertragsfälligkeit ein Angebot für die Vertragsverlängerung, auch unter *Aufnahme* neuer Versicherungsdeckungen, unter Mitteilung der entsprechenden *Prämie* machen.

Der *Versicherungsnehmer* kann das Angebot annehmen, indem er die *Prämie* **spätestens 15 (fünfzehn) Tage nach dem Ablaufdatum des Vertrags bezahlt**.

Der Vertrag kann wie folgt verlängert werden:

- Spätestens 30 Tage vor Vertragsfälligkeit sendet die *Gesellschaft* dem *Versicherungsnehmer* eine schriftliche Mitteilung mit Angabe der Vertragsfälligkeit und aller von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Informationen;
- Die *Gesellschaft* formuliert ein Verlängerungsangebot und teilt dem *Versicherungsnehmer* über den *Versicherungsvermittler* die Höhe der *Prämie* mit;
- Spätestens 15 Tage nach Vertragsfälligkeit** bezahlt der *Versicherungsnehmer* die entsprechende *Prämie*;
- Der *Versicherungsnehmer* erhält die *Zahlungsbestätigung* für die Zahlung der *Prämie*, das Kennzeichen und den *Versicherungsschein*.

Der *Versicherungsnehmer*, der den Inhalt des Verlängerungsangebots ändern möchte, muss sich an seinen *Versicherungsvermittler* wenden und ggf. einen neuen Vertrag abschließen.

1.10 Eigentumsübertragung oder Inzahlunggabe des Wasserfahrzeugs

Im Falle der Eigentumsübertragung des *Wasserfahrzeugs* oder seiner Inzahlunggabe muss der *Versicherungsnehmer* dies unverzüglich dem *Versicherungsvermittler*, der für den Vertrag zuständig ist mitteilen und ihm eine Kopie der Bescheinigung zum Nachweis des Verkaufs bzw. eine von einem Fachmann der Branche ausgestellte Bescheinigung im Falle der Inzahlunggabe des versicherten *Wasserfahrzeugs* übergeben sowie den *Versicherungsschein* und das Kennzeichen zurückgeben, damit eine der im Folgenden vorgesehenen Lösungen angewandt werden kann:

- Wechsels des Vertrags:** Bei einer Eigentumsübertragung oder Inzahlunggabe des versicherten *Wasserfahrzeugs*, für die der *Versicherungsnehmer/Verkäufer* die Übertragung des *Versicherungsvertrags* auf ein anderes *Wasserfahrzeug* seines Eigentums beantragt, das noch nicht *versichert* ist, wird die *Prämie* ggf. mit der für das neue *Wasserfahrzeug* fälligen *Prämie* verrechnet (**diese Möglichkeit besteht nicht für Verträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr**);
- Vertragsabtretung:** Wenn die Eigentumsübertragung des versicherten *Wasserfahrzeugs* mit der Abtretung des *Versicherungsvertrags* an eine andere Person verbunden ist, muss **der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsvermittler** sofort informieren und ihm alle nötigen Informationen für die Ausstellung des neuen *Versicherungsscheins* und Kennzeichens geben. Der *Versicherungsvermittler* stellt die neuen Vertragsunterlagen aus und übergibt sie dem *Übernehmer*,

unbeschadet der Fälligkeit des laufenden Vertrags. Der **Versicherungsnehmer muss die folgenden Raten der Prämie bis zum Zeitpunkt der Mitteilung des Fahrzeugverkaufs zahlen**. Der abgetretene Vertrag ist bis zu seinem natürlichen Ablauf gültig. Für die *Versicherung* desselben *Wasserfahrzeugs* muss der *Übernehmer* einen neuen Vertrag abschließen;

- c) **Vertragsauflösung:** Bei einer Eigentumsübertragung oder Inzahlunggabe des versicherten *Wasserfahrzeugs* und gleichzeitiger Vertragsauflösung erstattet die *Gesellschaft* dem *Versicherungsnehmer* die nicht genutzte *Prämie* im Verhältnis von 1/360 der *Jahresprämie* pro Tag des übrigen Versicherungsschutzes (abzüglich Steuern und Beiträge) ab dem Moment der Übergabe des *Versicherungsscheins* und des Kennzeichens, vorausgesetzt dass der *Versicherungsnehmer* eine Bescheinigung zum Nachweis des Verkaufs des *Wasserfahrzeugs* übermittelt.

Für Verträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr erstattet die *Gesellschaft* den bei Vertragsabschluss geforderten *Prämienzuschlag* nicht.

1.11 Verschrottung, Zerstörung des Wasserfahrzeugs

Im Falle der Verschrottung oder Zerstörung des versicherten *Wasserfahrzeugs*, muss der *Versicherungsnehmer* dies unverzüglich dem *Versicherungsvermittler*, der für den Vertrag zuständig ist, mitteilen, ihm eine Kopie der Bescheinigung der Verschrottung oder Zerstörung des versicherten *Wasserfahrzeugs* übermitteln und den *Versicherungsschein* sowie das Kennzeichen zurückgeben, damit eine der im Folgenden vorgesehenen Lösungen angewandt werden kann:

- a) **Wechsel des Vertrags:** Beantragt der *Versicherungsnehmer* die Übertragung des Vertrags eines zerstörten oder verschrotteten *Wasserfahrzeugs* auf ein anderes *Wasserfahrzeug* seines Eigentums, das noch nicht *versichert* ist, verrechnet die *Gesellschaft* die oben genannte *Prämie* mit der für das neue *Wasserfahrzeug* fälligen *Prämie* (**diese Möglichkeit besteht nicht für Verträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr**);
- b) **Vertragsauflösung:** Bei einer Verschrottung oder Zerstörung des versicherten *Wasserfahrzeugs* und gleichzeitiger Vertragsauflösung erstattet die *Gesellschaft* dem *Versicherungsnehmer* die nicht genutzte *Prämie* im Verhältnis von 1/360 der *Jahresprämie* pro Tag des übrigen Versicherungsschutzes (abzüglich Steuern und Beiträge) ab dem Moment der Übergabe des *Versicherungsscheins* und des Kennzeichens, **vorausgesetzt dass der *Versicherungsnehmer* eine Bescheinigung zum Nachweis der Verschrottung oder Zerstörung des *Wasserfahrzeugs* übermittelt.**

Für Verträge mit befristeter Laufzeit erstattet die *Gesellschaft* den bei Vertragsabschluss geforderten *Prämienzuschlag* nicht.

1.12 Diebstahl oder Unterschlagung des Wasserfahrzeugs

Im Falle des *Diebstahls* oder der *Unterschlagung* des *Wasserfahrzeugs* muss der *Versicherungsnehmer* dies seinem *Versicherungsvermittler* mitteilen, indem er ihm eine Kopie der bei der zuständigen Behörde gestellten *Diebstahlanzeige* oder der *Klage* (im Falle der *Unterschlagung*) übermittelt.

Der Vertrag endet mit dem Ablaufdatum des *Versicherungsscheins*.

Für Verträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr erstattet die *Gesellschaft* den bei Vertragsabschluss geforderten *Prämienzuschlag* nicht.

1.13 Vorübergehende Vertragsaussetzung

Für *Wasserfahrzeuge* ist die Aussetzung des Vertrags nicht vorgesehen.



Weitere Informationen

1.14 Anwendbares Gesetz und Verweis auf gesetzliche Vorschriften

Die *Versicherung* untersteht italienischem Recht.

Für alles, was in diesem Vertrag nicht ausdrücklich geregelt ist, gelten die jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

1.15 Zugriff auf den Kundenbereich

Auf der Website www.zurich.it gibt es einen **Kundenbereich**, in dem der *Versicherungsnehmer* seine Versicherungsposition einsehen kann, insbesondere:

- den bestehenden Versicherungsschutz;
- die unterzeichneten Vertragsbedingungen;
- den Zahlungsstatus der *Prämien* und die entsprechenden Fälligkeiten der *Police*;
- die *Höchstbeträge* für den Versicherungsschutz.

Um eine sichere Konsultation zu gewährleisten, müssen die Zugangsberechtigungen durch Registrierung im persönlichen Kundenbereich für Zurich-Kunden auf der Website zurich.it angefordert und die entsprechenden Anweisungen befolgt werden.

Bei Problemen mit dem Zugriff auf den eigenen Bereich oder Zweifeln bezüglich der Konsultation steht unter der Email-Adresse areaclienti@it.zurich.com ein Support-Service zur Verfügung.

Abschnitt 2

Haftpflichtversicherung Wasserfahrzeuge



Was ist versichert und wie?

2.1 Gegenstand der Versicherung

Die *Gesellschaft* versichert die unter die *Versicherungspflicht* fallenden Haftpflichtrisiken und verpflichtet sich, im Rahmen der vertraglich vereinbarten *Höchstgrenzen*, zur Zahlung der für Kapital, Zinsen und Kosten zu leistenden *Entschädigungssummen* im Falle von Schäden, die Dritten ungewollt durch die Navigation oder das Liegen des *Wasserfahrzeugs* in öffentlichen und privaten Gewässern zugefügt werden.

Im Falle eines Außenbordmotors gilt die *Versicherung* für das *Wasserfahrzeug*, an dem der Motor jeweils angebracht ist.

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen des in der *Police* angegebenen *Höchstbetrags* gewährt.

Haftungsansprüche, die sich aus *Cyberattacken* ergeben, sind ebenfalls gedeckt.

Im Falle eines *Schadens*, dessen Ursachen unter die vertraglichen Ausnahmen fallen, die im Kapitel „Was ist nicht versichert?“ vorgesehen sind, wenn die *Gesellschaft* dennoch zum Ersatz des geschädigten Dritten verpflichtet ist, **wird sie ihr Regressrecht in dem Umfang ausüben, in dem sie vertraglich berechtigt gewesen wäre, ihre Leistungen zu verweigern oder zu mindern.**

2.2 Haftpflicht für Handlungen minderjähriger Kinder

Die *Gesellschaft* gewährleistet die dem Versicherten infolge der Nutzung des in der *Police* angegebenen *Wasserfahrzeugs* entstehende Haftpflicht für Schäden, die Dritten durch *unerlaubte Handlungen* von nicht volljährigen Kindern oder Personen verursacht werden, die unter seiner Vormundschaft stehen und mit ihm zusammenleben, gemäß Art. 2048, Absatz 1 des ital. ZGB - Haftung der Eltern, der Vormünder, Erzieher und Ausbilder.

Der Versicherungsschutz ist im Rahmen des in der *Police* angegebenen *Höchstbetrags* wirksam und unter der Bedingung, dass das *Wasserfahrzeug* ohne Wissen des *Versicherten* gefahren wurde.

2.3 Kostenfreie Zusatzbedingungen (immer wirksam)

Die folgenden Bedingungen sind immer wirksam und decken *Risiken* ab, die nicht durch die *Pflichtversicherung* abgedeckt sind.

Die in der *Police* vorgesehenen *Höchstbeträge* sind in erster Linie für die in Verbindung mit der *Pflichtversicherung* fälligen *Leistungen* bestimmt und, für den nicht von diesen beanspruchten Teil, für die auf der Grundlage der folgenden Zusatzbedingungen fälligen *Leistungen*.

a) Segelregatten

Die Versicherung deckt auch die ungewollte Dritten zugefügten Schäden während der Teilnahme des *Wasserfahrzeugs* an Segelregatten, an den damit verbundenen offiziellen Trainingsrunden

und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement vorgesehenen Vor- und Endprüfungen.

Der Versicherungsschutz ist im Rahmen des in der *Police* angegebenen *Höchstbetrags* wirksam.

Die Mitglieder des Teams gelten nicht als Dritte und sind daher nicht von der *Versicherung* gedeckt.

b) Schäden an Sachen und Tieren Dritter, die durch *Wasserfahrzeuge* für private oder sportliche Zwecke verursacht werden

Die *Gesellschaft* haftet für die ungewollt bei der Navigation oder dem Liegen des *Wasserfahrzeugs* im Wasser erzeugten Schäden an Sachen und Tieren Dritter.

Für jeden *Schadenfall* ist ein *Selbstbehalt* in Höhe des in der *Police* angegebenen Betrags vorgesehen.

Die *Gesellschaft* ist weiterhin berechtigt, den Rechtsstreit gegenüber dem Beschädigten zu bearbeiten, auch wenn dessen Antrag innerhalb der Grenzen des *Selbstbetrags* liegt.

Der Versicherungsschutz ist im Rahmen des in der *Police* angegebenen *Höchstbetrags* wirksam.

Ausgeschlossen sind Schäden an Sachen und Tieren, die sich an Bord des *Wasserfahrzeugs* befinden, und an den von den beförderten Personen getragenen oder transportierten Sachen.

c) Schadenersatzansprüche Dritter infolge von *Brand* in privaten Gewässern

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Schadenersatzansprüche Dritter infolge von *Brand*, *Explosion* oder *Bersten* des versicherten *Wasserfahrzeugs*, wenn dieses in privaten Gewässern liegt.

Die *Gesellschaft* deckt, mit einem Höchstbetrag von 500.000 Euro für jeden *Schadenfall*, die unmittelbaren Sachschäden, die durch den *Schadenfall* Personen, Tieren und Sachen Dritter zugefügt wurde, **die nicht zu den im Art. 129 des *Versicherungsgesetzes* - Von der *Versicherung* ausgeschlossene Personen - genannten gehören, d.h.:**

- der Fahrer des *Wasserfahrzeugs*, der für den *Schadenfall* verantwortlich ist, sowohl für Personen- als auch für Sachschäden;
- der Eigentümer des *Wasserfahrzeugs*, der Nutznießer, der Käufer bei Kaufvertrag unter Eigentumsvorbehalt, der *Leasingnehmer* des *Wasserfahrzeugs*, für Sachschäden;
- der nicht rechtlich getrennte Ehepartner, der unverheiratet zusammenlebende Partner, die Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie des Fahrers und des Eigentümers des *Wasserfahrzeugs*, des Nutznießers, des Käufers bei Kaufvertrag unter Eigentumsvorbehalt, des *Leasingnehmers* bei Leasing des *Wasserfahrzeugs*, für Sachschäden;
- die Verwandten bis zum dritten Grad des Fahrers und des Eigentümers des *Wasserfahrzeugs*, des Nutznießers, des Käufers bei Kaufvertrag unter Eigentumsvorbehalt, des *Leasingnehmers* bei Leasing des *Wasserfahrzeugs*, sofern sie mit diesen zusammenleben oder von ihm unterhalten werden, für Sachschäden;
- wenn der *Versicherte* eine Gesellschaft ist, die unbeschränkt haftenden Gesellschafter, die jeweiligen nicht rechtlich getrennten Ehepartner, die unverheiratet zusammenlebenden Partner, die Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie und, sofern sie mit diesen zusammenleben oder unterhalten

werden, die sonstigen Verwandten und ähnliche bis zum dritten Grad, für Sachschäden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden, die durch Unterbrechung oder Aussetzung – ganz oder teilweise – der Nutzung von Gütern oder von industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen Tätigkeiten und Dienstleistungen entstehen, mit einer Obergrenze von 50.000 Euro pro Schadenfall.

Auf jeden Fall ausgeschlossen sind:

- Schäden infolge von biologischer oder chemischer Verschmutzung oder von Kontamination;
- Schäden an Sachen, die in Gebrauch, Verwahrung und Besitz des Versicherten/ Versicherungsnehmers sind;
- von der obligatorischen *Haftpflichtversicherung* gedeckte Schäden;
- Personenschäden und Schäden am *Wasserfahrzeug*, wenn dieses an Land liegt, oder die beim *Slippen*, beim *Stapellauf* und beim Transport des *Wasserfahrzeugs* auf dem Festland verursacht werden;
- vorsätzlich verursachte Schäden.

d) **Haftpflichtversicherung der Beförderten**

Die *Gesellschaft* deckt die Haftpflicht der mit dem versicherten *Wasserfahrzeug* beförderten Personen für Schäden, die Dritten unabsichtlich bei der Navigation zugefügt werden.

Der Versicherungsschutz ist im Rahmen des in der *Police* angegebenen *Höchstbetrags* wirksam.

Ausgeschlossen sind die Schäden am Fahrer und am *Wasserfahrzeug* selbst.

e) **Wasserfahrzeuge für die Bootsfahrschule (Fahrschulboote)**

Die *Versicherung* deckt auch die Haftung des Fahrlehrers.

Folgende Personen gelten als Dritte und profitieren daher von der *Versicherung*:

- der Prüfer
- der Fahrschüler, auch wenn er am Steuer sitzt, **außer während der praktischen Fahrprüfung**

2.6 Tarifform - Fester *Tarif* ohne *Pejus*

Der Vertrag wird mit der Tarifform des „festen *Tarifs* ohne *Pejus*“ abgeschlossen, die keine Prämienhöhung beim Auftreten von *Schadenfällen* vorsieht.

Erforderliche Unterlagen

Für den Vertragsabschluss sind die in folgender Tabelle aufgeführten Unterlagen erforderlich:

Für den Vertragsabschluss der Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten erforderliche Unterlagen				
Wasserfahrzeug, nicht zuvor versichert	Bei der Hafenbehörde eingetragenes <i>Wasserfahrzeug</i>	1		
	<i>Wasserfahrzeug</i> aus einer Vertragsabtretung	1	4	
Wasserfahrzeug, bereits zuvor versichert	bei einer anderen <i>Versicherungsgesellschaft</i>	1		
	das gestohlen (auch durch <i>Unterschlagung</i>), verschrottet, verkauft, endgültig ins Ausland exportiert wurde oder das keine Navigationslizenz mehr besitzt	1	2	
	bei einer anderen <i>Versicherungsgesellschaft</i> , der die Übernahme neuer Geschäfte verboten wurde oder die unter verwaltungsbehördliche Zwangsliquidation gestellt wurde	1		
	für das ein Leasingvertrag oder ein langfristiger Mietvertrag (nicht unter 12 Monate) abgelaufen ist	1	3	

Legende

- 1 Seefahrtsbuch
- 2 Kopie der Anzeige wegen *Diebstahls* (oder *Unterschlagung*), die von der zuständigen Behörde ausgestellt ist, oder Unterlagen über die Verschrottung oder den Verkauf
- 3 Erklärung des *Versicherungsnehmers* des vorangehenden Versicherungsvertrags, die die Identifizierung des Benutzers des *Wasserfahrzeugs* und des entsprechenden Benutzungszeitraums nachweist
- 4 Kopie der Vertragsabtretung

- der Fahrlehrer während der Fahrprüfung des Fahrschülers.

Der Versicherungsschutz ist im Rahmen des in der *Police* angegebenen *Höchstbetrags* wirksam.

2.4 Kostenpflichtige Zusatzbedingungen, nur gültig wenn ausdrücklich in der *Police* inbegriffen

a) **Wasserski – Parasailing oder Parakiting**

Die *Gesellschaft* deckt die Haftpflicht für Schäden, die Dritten, darunter die gezogene Person, beim Nachziehen ungewollt zugefügt werden.

Der Versicherungsschutz ist im Rahmen des in der *Police* angegebenen *Höchstbetrags* wirksam.

b) **Navigationsbeschränkungen**

Falls das versicherte *Wasserfahrzeug* für den Privatgebrauch oder für Freizeitwecke bestimmt ist, erstreckt sich die *Versicherung* auf das Schwarze Meer und die Ostküsten des Atlantiks, zwischen Oporto und Casablanca, einschließlich der Kanarischen Inseln.

Der Versicherungsschutz ist im Rahmen des in der *Police* angegebenen *Höchstbetrags* wirksam.

2.5 Ersatz oder Duplikat des *Versicherungsscheins* und des *Kennzeichens*

Wenn der *Versicherungsschein* und das *Kennzeichen* ausgetauscht werden müssen, ersetzt die *Gesellschaft* diese nach ihrer Rückgabe und sorgt für den eventuellen *Prämienausgleich*.

Auf Wunsch des *Versicherungsnehmers* kann der *Versicherungsvermittler* bei Verlust, Diebstahl oder Zerstörung ein Duplikat des *Versicherungsscheins* und des *Kennzeichens* ausstellen.

Auf Antrag des *Versicherungsnehmers* stellt die *Gesellschaft* den neuen *Versicherungsschein* und das *Kennzeichen* aus.

2.7 Wechsel des Vertrags

Bei einem Wechsel des Vertrags wird die jährliche Fälligkeit des ersetzten Vertrags beibehalten.

2.8 Wechsel des Wasserfahrzeugs

Der Wechsel des *Wasserfahrzeugs* führt nur in folgenden Fällen zum Wechsel des Vertrags:

- Veräußerung oder „Inzahlunggabe“ des versicherten *Wasserfahrzeugs*;
- Verschrottung oder Zerstörung des versicherten *Wasserfahrzeugs*.

In allen anderen Fällen wird ein neuer Vertrag abgeschlossen.

Der *Versicherungsnehmer* ist berechtigt, die bezahlte und nicht genutzte *Prämie*, **abzüglich Steuern und Beiträge**, in Bezug auf die für das neue *Wasserfahrzeug* nicht mehr vorgesehenen Versicherungsdeckungen zurückzufordern.



2.9 Ausschlüsse und Regressanspruch

Die *Versicherung* ist in folgenden Fällen nicht wirksam und die *Gesellschaft* zahlt daher keinerlei *Schadenersatz*:

- während der Teilnahme des *Wasserfahrzeugs* an offiziellen Wettkämpfen oder sportlichen Wettbewerben, an den damit verbundenen Trainingsrunden und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement vorgesehenen Vor- und Endprüfungen, außer es handelt sich um Segelregatten;
- für Schäden, die erfolgt sind, während das *Wasserfahrzeug* an Land liegt sowie infolge des *Slippens*, des *Stapellaufs* und des Transports des *Wasserfahrzeugs* an Land.

In den nachstehend aufgeführten Fällen sowie in allen Fällen, in denen die *Gesellschaft* wegen Unzulässigkeit vertraglicher Einwendungen gegenüber Geschädigten *Schadenersatz* zahlen musste, macht die *Gesellschaft* für die Summen, die sie laut Vertrag berechtigt gewesen wäre zu verweigern oder für die sie ihre Leistungen hätte verringern können, von ihrem Regressrecht Gebrauch:

- wenn der Fahrer nach den geltenden Vorschriften nicht zum Führen des Fahrzeuges befugt ist;
- wenn bei Verwendung des *Wasserfahrzeugs* für die Fahrübungen während der Fahrt des Fahranfängers keine gemäß den einschlägigen Gesetzesvorschriften als Fahrlehrer zugelassene Person neben ihm sitzt oder wenn die Fahrübung nicht gemäß den von den einschlägigen Gesetzesvorschriften vorgesehenen Modalitäten stattfindet;
- wenn es sich um ein Serviceboot und/oder nicht um den Hauptmotor handelt;
- im Falle eines *Wasserfahrzeugs* mit Probefahrerkennzeichen, wenn die Nutzung des Fahrzeuges unter Missachtung der einschlägigen Bestimmungen erfolgt;
- im Falle eines *Wasserfahrzeugs* mit befristeter Navigationszulassung, wenn die Nutzung des Fahrzeuges unter Missachtung der einschlägigen Bestimmungen erfolgt;
- im Falle eines bemannt vermieteten *Wasserfahrzeugs*, wenn die Vermietung unter Missachtung der einschlägigen Bestimmungen erfolgt;
- für die von beförderten Dritten erlittenen Schäden, wenn ihre Beförderung nicht gemäß den geltenden Bestimmungen oder den Angaben in der Zulassungsbescheinigung/Navigationslizenz erfolgt;
- im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Bootsführers, des *Versicherungsnehmers*, des *Versicherten* oder anderen Personen, denen das *Wasserfahrzeug* aus irgendeinem Grund anvertraut wurde;

- wenn gegen den Bootsführer zum Zeitpunkt des *Schadenfalles* eine der in Art. 1120 der *Schiffahrtsordnung* vorgesehenen Sanktionen wegen Fahren in betrunkenem Zustand oder unter Drogeneinfluss verhängt wurde, mit Ausnahme der in Punkt 2.10 Teilverzicht auf den Regressanspruch des Kapitels „Was ist nicht versichert?“ genannten Bedingungen;
- im Falle von Änderungen an den Eigenschaften des versicherten *Wasserfahrzeugs*, die nicht in der Seetüchtigkeitsbescheinigung angegeben sind (Art. 381 des *Schiffahrtsgesetzes*);
- Falsche oder unvollständige Angaben in der *Police* gemäß Artikel 1.2 „Angaben zu den *Risikoumständen*“.

2.10 Teilweiser Verzicht auf das Regressrecht

Fahren in betrunkenem Zustand oder unter Drogeneinfluss

Die *Gesellschaft* verzichtet auf das Regressrecht gegenüber dem Eigentümer (oder *Leasingnehmer*), wenn das Fahrzeug von einer Person gelenkt wird, die betrunken ist oder unter dem Einfluss von Drogen steht.

Gegenüber dem Fahrer, auch wenn dieser der Eigentümer oder *Leasingnehmer* ist, erfolgt der Regress in Höhe des für den *Schadenfall* bezahlten Betrags, aber innerhalb der in der folgenden Tabelle angegebenen Grenzen:

Trunkenheit am Steuer	Grenze
bis zu 1,2 g/l	kein Regress
über 1,2 g/l und unter oder gleich 1,8 g/l	2.000 Euro
über 1,8 g/l und unter oder gleich 2,5 g/l	5.000 Euro
über 2,5 g/l	10.000 Euro
Fahren unter Einfluss von Drogen	10.000 Euro

Wenn Trunkenheit am Steuer ohne Angabe einer bestimmten Blutalkoholkonzentration dokumentiert wird, wendet die *Gesellschaft* den Regressbetrag von 10.000 Euro an.

Wenn der Eigentümer (oder *Leasingnehmer*) über den Zustand des Fahrers Bescheid wusste, als er ihm das *Wasserfahrzeug* anvertraute, behält sich die *Gesellschaft* das Regressrecht gemäß Punkt 2.9 Ausschlüsse und Regressanspruch des Kapitels „Was ist nicht versichert?“ vor.



2.11 Schadensmeldung

Der *Versicherungsnehmer* oder der *Versicherte* muss:

- den *Schadenfall* innerhalb von **3 Tagen** nach dem Ereignis oder nachdem er davon Kenntnis erlangt hat schriftlich melden.
- die Anzeige unterzeichnen, die Datum, Ort und Ursachen des *Schadenfalles*, die Folgen und/oder das ungefähre Ausmaß des Schadens, die Angaben zu etwaigen Zeugen und das mögliche Eingreifen der Behörde enthalten muss.

Bei Unterlassung oder Verspätung der *Schadensmeldung* bzw. der Zustellung der Unterlagen oder Gerichtsakten hat die *Gesellschaft* das Recht, sich ganz oder teilweise hinsichtlich der Beträge schadlos zu halten, die sie als *Schadenersatz* an den geschädigten Dritten zahlen musste (Artikel 1915 ital. ZGB).

Die Anzeige und die Unterlagen müssen möglichst dem eigenen **Versicherungsvermittler** übergeben oder direkt an die **Gesellschaft** geschickt werden.

2.12 Verfahren zur **Schadensregulierung**

1) **Antrag auf Schadenersatz beim Haftpflichtigen**

Der **Versicherungsnehmer** oder der **Versicherte** der sich nicht für den **Unfall** verantwortlich hält, muss den Antrag auf **Entschädigung** - wie in Art. 148 des **Privatversicherungsgesetzes** direkt an die **Versicherungsgesellschaft** des Verantwortlichen senden. Im Falle von Sachschäden muss die Forderung ausschließlich an den Verantwortlichen gerichtet werden (da keine Versicherungspflicht vorliegt).

2) **Schäden an beförderten Dritten**

Was die von den Passagieren des **Wasserfahrzeugs** erlittenen Schäden anbelangt, muss der Geschädigte die **Schadenersatzforderung** beim **Versicherer** des Verantwortlichen beantragen.

3) **Nicht versichertes oder nicht identifiziertes Wasserfahrzeug der verantwortlichen Gegenpartei**

Wenn für das **Wasserfahrzeug** die gesetzliche Versicherungspflicht besteht, ist die **Schadenersatzforderung** an das Unternehmen zu richten, das von dem bei der Consap S.p.A. - Concessionaria Servizi Assicurativi Pubblici S.p.A., eingerichteten Garantiefonds für Verkehrsoffer benannt wurde (Artikel 283 des **Privatversicherungsgesetzes** - www.consap.it).

4) **Unfall in italienischen Hoheitsgewässern mit einem ausländischen Wasserfahrzeug**

Verursacht ein ausländisches **Wasserfahrzeug** einen **Schaden** in den italienischen Hoheitsgewässern, muss der **Versicherte** einen Antrag auf **Entschädigung** an das Ufficio Centrale Italiano [Italienisches Zentralbüro] (**UCI, Corso Sempione, 39, 20145 Mailand, Fax 02.34968230, www.ucimi.it**) richten, das den Namen der italienischen **Gesellschaft** mitteilt, die den Schaden im Namen ihres ausländischen Partnerunternehmens reguliert.

5) **In Italien erfolgter Unfall mit einem im Ausland zugelassenen Wasserfahrzeug der Gegenpartei**

Bei einem **Schadenfall** im Ausland muss der **Versicherte** seine Schadenersatzforderung an die **Gesellschaft** des zivilrechtlich Haftpflichtigen richten.



2.13 Zeiten der **Schadensregulierung**

Nach Erhalt des vollständigen oder ggf. ergänzten Antragsschreibens auf **Schadenersatz** des geschädigten Dritten teilt die **Gesellschaft** den angebotenen Betrag oder alternativ die Gründe mit, warum sie nicht in Betracht zieht, ein Angebot zu machen, und zwar innerhalb von sechzig Tagen für Schäden am **Wasserfahrzeug** oder an Sachen und innerhalb von neunzig Tagen für Personenschäden.

2.14 Zahlung des **Schadenersatzes**

Die Zahlung des **Schadenersatzes** erfolgt nach Zustellung der folgenden Unterlagen an die **Gesellschaft**:

- Kopie eines gültigen Ausweisdokuments und der Steuernummer des

Zahlungsbegünstigten (falls nicht bereits im Besitz der **Gesellschaft**)

- Name des Inhabers des Girokontos und IBAN-Code des Kontos, auf das die Überweisung erfolgen soll
- Im Falle einer Inkassovollmacht eine Kopie des gültigen Ausweises, der Steuernummer und der IBAN des Bevollmächtigten

Im Falle eines Angebots, wird die Zahlung geleistet:

- innerhalb von 15 Tagen nach Annahme oder Ablehnung der angebotenen Summe
- innerhalb von 45 Tagen, falls der **Versicherte** nicht antwortet.

2.15 Verbot der Forderungsabtretung und Möglichkeit der Zahlungsvollmacht

Gemäß Art. 1260, Absatz 2 des ital. ZGB vereinbaren die Parteien, dass der **Versicherungsnehmer** und/oder der **Versicherte** die aus diesem Vertrag entstehenden Guthaben nicht an Dritte abtreten kann, außer die **Gesellschaft** hat dieser Abtretung zugestimmt.

Der **Versicherungsnehmer** oder der **Versicherte**, der sein Guthaben gegenüber der **Gesellschaft** aus diesem Vertrag abtreten möchte, muss der **Gesellschaft** den speziellen schriftlichen Antrag auf eine der folgenden Weisen übermitteln:

- per E-Mail an die Adresse ccu.motor@it.zurich.com;
- per Fax an die Nr. 02.2662.2156;
- per Einschreiben mit Rückschein an folgende Adresse:

Zurich Insurance Europe AG (ehemalige Zurich Insurance Plc)
Rappresentanza Generale per l'Italia
Ufficio CCU
Via Benigno Crespi, 23
20159 Mailand

Falls die **Gesellschaft** nicht innerhalb von 5 Tagen auf den Antrag antwortet, gilt die Zustimmung als verweigert.

Vollmacht für die Zahlung der Forderung - Die Bestimmungen dieser Klausel beeinträchtigen nicht die Möglichkeit des **Versicherungsnehmers** oder des **Versicherten**, der einen aus diesem Vertrag entstehenden Anspruch gegenüber dem **Versicherer** hat, den **Versicherer** gemäß Art. 1269 des ital. ZGB - im Einvernehmen mit dem Sachverständigen oder **Versicherer** über die Festlegung des Schadenersatzbetrags - die Zahlung direkt an die Partnerwerkstatt oder auch die nicht vertraglich gebundene Werkstatt vorzunehmen.

2.16 Regelung von Rechtsstreitigkeiten

Die **Gesellschaft**:

- führt, solange sie ein Interesse daran hat, außergerichtliche und gerichtliche Streitfälle im Namen des **Versicherten** bei der jeweils für den **Schadenersatzanspruch** zuständigen Instanz;
- bestellt gegebenenfalls Anwälte und Gutachter;
- kann die strafrechtliche Verteidigung des **Versicherten** übernehmen, bis der Schadenersatz mit den Geschädigten vereinbart ist;
- erkennt keine dem **Versicherten** entstandenen Kosten für Anwälte oder Sachverständige an, die nicht von ihr ernannt wurden;
- haftet nicht für Bußgelder, Ordnungsstrafen oder **Gerichtskosten** des Strafverfahrens.

Abschnitt 3

Schäden am Wasserfahrzeug

Die Versicherungsdeckungen sind nur wirksam, wenn sie in der *Police* inbegriffen sind.



Was ist versichert und wie?

3.1 Brand und Diebstahl

Die *Gesellschaft* erstattet die unmittelbaren Sachschäden, die dem versicherten *Wasserfahrzeug*, auch durch *Cyberattacken*, bei der Navigation oder dem Liegen im Wasser entstehen, infolge von:

- *Brand, Explosion, Bersten* und Blitzschlag;
- (erfolgter oder versuchter) **Diebstahl** und **Raub**, einschließlich der bei der Durchführung oder infolge des *Diebstahls* oder *Raubs* des *Wasserfahrzeugs* am *Wasserfahrzeug* entstandenen Schäden.

Bei Außenbordmotoren sind nur die direkten Sachschäden am Außenbordmotor selbst gedeckt.

Der Versicherungsschutz umfasst Ersatzteile, *Optionals* und nicht zur *Serienausstattung* gehörige, fest am *Wasserfahrzeug* angebrachte Zubehörteile, deren Wert im *Versicherungswert* enthalten ist, mit den folgenden Beschränkungen und Bedingungen.

Der Wert der *Optionals* und nicht zur *Serienausstattung* gehörenden *Zubehörteile*, deren Vorhandensein am versicherten Fahrzeug bei der Beurteilung des *Schadenfalles* überprüft wird, muss in der *Police* oder in der *Zahlungsbestätigung* im Feld „*Optionals* und nicht zur *Serienausstattung* gehörende *Zubehörteile*“ ausdrücklich angegeben und durch die steuerlichen Belege des Kaufs/der Installation oder andere geeignete Unterlagen, sofern vorhanden, nachgewiesen werden.

Dieser *Versicherungsschutz* wird in der Form des „Vollwerts“ geleistet (siehe Punkt 3.9 Ermittlung der Schadenssumme im Kapitel „Wie und unter welchen Bedingungen versichere ich mich?“).

3.1.1. Zusatzleistungen der Versicherungen *Brand* und *Diebstahl*

Sofern nicht anders angegeben, sind die folgenden Leistungen immer wirksam:

- Brand durch *Vandalismus* und gesellschaftspolitische Ereignisse**
Die *Gesellschaft* haftet für *Brandschäden*, die anlässlich von Volkstumulten, Streiks, Aufständen, Terrorismus, Sabotage und *vorsätzlicher Beschädigung* (sog. *Vandalismus*) entstehen. **Im *Schadenfall* muss der *Versicherte* dies unverzüglich der zuständigen Behörde melden.**
- Widerrechtliche Navigation**
Die Versicherung deckt auch die vom versicherten *Wasserfahrzeug* während der widerrechtlichen Navigation nach einem *Diebstahl* oder *Raub* erlittenen Schäden, **sofern diese infolge von Zusammenstoß, Aufprall oder Überschlagen verursacht sind.**
Die *Versicherung* ist **nur gültig, wenn die *Diebstahlversicherung* abgeschlossen wurden, und mit den von dieser vorgesehenen Beschränkungen.**
- Absturz von „umlaufenden Körpern“**
Die *Gesellschaft* deckt die Schäden am versicherten *Wasserfahrzeug* infolge des Absturzes von Flugzeugen, umlaufenden Körpern, Raumschiffen und deren Teile, **ausgenommen Sprengkörper.**

Der Versicherungsschutz wird bis in Höhe des *Versicherungswertes* des in der *Police* angegebenen *Wasserfahrzeugs* geleistet, mit der Höchstgrenze des *Marktwerts* des *Wasserfahrzeugs* zum Zeitpunkt des *Schadenfalles*.

3.2 Kostenschutz

Kostenschutz FORMEL A

Die *Gesellschaft* erstattet die folgenden Kosten ganz oder teilweise:

- Unterstellung des Fahrzeugs und Transport**
Die *Gesellschaft* erstattet die dokumentierten Kosten, die dem *Versicherten* für den Transport und/oder die vorübergehende *Unterstellung* des versicherten *Wasserfahrzeugs* entstanden sind, die von der Behörde nach einem *Raub, Diebstahl* oder einem *Brand* infolge seiner Wiederauffindung und/oder für das Abschleppen des *Wasserfahrzeugs* angeordnet wurden.
Die Versicherung ist bis zu einem Höchstbetrag von 500 Euro pro *Schadenfall* wirksam.
- Kosten infolge von Diebstahl oder Verlust der Schlüssel**
Bei Diebstahl oder Verlust von Schlüsseln oder elektronischen Vorrichtungen zum Öffnen des versicherten *Wasserfahrzeugs* und/oder zum Entriegeln des elektronischen Diebstahlschutzsystems erstattet die *Gesellschaft* die dem *Versicherten* nachweislich entstandenen Kosten für den Austausch der Schlösser durch andere des gleichen Typs sowie die Arbeitskosten für das Öffnen des in der *Police* identifizierten *Wasserfahrzeugs* und/oder das Entriegeln des elektronischen Diebstahlschutzsystems.
Die Versicherung ist bis zu einem Höchstbetrag von 250 Euro pro *Schadenfall* wirksam.
- Gepäck**
Bei einem *Brand* oder Bootsunfall, *der zum Totalverlust des in der *Police* angegebenen versicherten *Wasserfahrzeugs* oder Reparaturkosten in unrentabler Höhe führt*, erstattet die *Gesellschaft* die am Reisegepäck entstandenen Schäden. **Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich für folgende Gegenstände des *Versicherten* und der beförderten *Personen*:** in Koffern, Kisten, Säcken und anderen Behältern enthaltene Kleidung, persönliche Gegenstände, Sport- und Campingausrüstung sowie die am Leib getragene Kleidung.
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schmuck und Objekte aus Edelmetall, Fotoapparate und entsprechendes Zubehör, Mobiltelefone, Tablets, Camcorder, Kameras, Brillen, Sonnenbrillen, Geld, Wertpapiere und andere Wertgegenstände im Allgemeinen, Dokumente und Reisetickets sowie Gegenstände mit besonderem künstlerischem und handwerklichem Wert. Bei einem *Schadenfall* muss der *Versicherte* bei den Behörden Anzeige erstatten und der *Gesellschaft* eine Kopie der Anzeige übermitteln.
Die Versicherung ist bis zu einem Höchstbetrag von 250 Euro pro *Schadenfall* wirksam.
- Wiederherstellung der Diebstahlschutzsysteme**
Bei einer völligen Zerstörung des Diebstahlschutzsystems nach einem *Brand* oder Bootsunfall erstattet die *Gesellschaft* die vom *Versicherten* für die Wiederherstellung dieses Systems getragenen Kosten **bis zu einem Höchstbetrag von 750 Euro pro Ereignis.**
Die Versicherung gilt nur für einen *Schadenfall* pro Versicherungsjahr und bis zu einem Höchstbetrag von 750 Euro.

Der Erstattungsanspruch besteht nicht, wenn der Versicherte nicht in der Lage ist, die Rechnung zum Nachweis der Existenz des Diebstahlschutzsystems zum Zeitpunkt des Schadenfalles vorzulegen, oder wenn der Schaden durch die gesetzliche Haftpflichtversicherung oder andere Leistungen des für das versicherte Wasserfahrzeug bestehenden Versicherungsschutzes abgedeckt wird.



Wie und unter welchen Bedingungen versichere ich mich?

3.3 Versicherungsformen

Form der Vollwertversicherung

Der Versicherungsschutz wird für den *Handelswert* des versicherten Wasserfahrzeugs leistet.

Wird in der *Police* oder in der *Zahlungsbestätigung* die Option „Beibehaltung des Listenpreises“ mit „JA“ bewertet, entspricht der *Versicherungswert* dem *Wert der Preisliste* für die in der *Police* oder in der *Zahlungsbestätigung* angegebene Anzahl von Tagen, gerechnet ab dem Datum des Inkrafttretens der *Police* oder der *Zahlungsbestätigung*. Nach Ablauf dieser Zeit entspricht der *Versicherungswert* dem *Handelswert* des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadenfalles.

Wird hingegen in der *Police* oder in der *Zahlungsbestätigung* der Verlängerung die Option „Beibehaltung des Listenpreises“ mit „NEIN“ bewertet, entspricht der *Versicherungswert* dem *Handelswert* des Fahrzeugs oder dem *Rechnungswert*, der niemals die Höchstgrenze des *Handelswertes* zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses überschreiten darf.

In dem Fall, in dem der in der *Police* oder in der *Empfangsbestätigung* versicherte Wert geringer ist als der *Handelswert* zum Zeitpunkt des Schadenfalles, wird bei der Auszahlung der *Entschädigung* im Falle eines Teilschadens die Proportionalitätsregel gemäß Art. 1907 des ital. ZGB angewandt und die *Entschädigung* wird somit prozentual im gleichen Verhältnis reduziert, das zwischen dem *versicherten Wert* und dem *Handelswert* zum Zeitpunkt des Unfalls besteht.

3.4 Anpassung des Versicherungswerts

Die *Gesellschaft* verpflichtet sich, bei jeder Vertragsverlängerung am Ende eines Jahres oder eines Jahres plus einem Bruchteil eines Jahres (in diesem Fall am Ende der gesamten Versicherungslaufzeit) auf spezifischen Antrag des *Versicherungsnehmers* den Wert des versicherten Wasserfahrzeugs an den *Handelswert* anzupassen und die *Prämie* entsprechend zu korrigieren.



Was ist nicht versichert?

3.5 Für alle Versicherungsleistungen geltende Ausschlüsse

Folgende Schäden sind nicht von der *Versicherung* gedeckt:

- Schäden infolge von Kriegshandlungen, Aufständen, militärischer Besetzung, Invasionen, Entwicklung - wie auch immer verursacht, kontrolliert oder nicht - von Kernenergie oder Radioaktivität oder von biologischer und chemischer Verschmutzung;
- Schäden infolge von Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Windhosen, Orkanen, *Hochwasser*, Hagel, Windböen über 80 km/h, Berg- und/oder Erdrutschen, außer es wurde der Versicherungsschutz Naturereignisse erworben;
- Schäden infolge von Volkstumulten, Streiks, Aufständen, Terrorismus, Sabotage und *vorsätzlicher Beschädigung* (sog. *Vandalismus*);

- Schäden infolge der Ansaugung von Wasser in den Motor;
- nicht von *Hochwasser* abhängige Wasserschäden;
- Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit (zum Beispiel Diebstahl des Fahrzeugs mit den Original-Startvorrichtungen) des *Versicherungsnehmers*, des *Versicherten*, des Bootsführers, der mit diesen zusammenlebenden Personen, ihrer Arbeitnehmer oder den von ihnen mit der Steuerung oder Aufbewahrung des versicherten Wasserfahrzeugs beauftragten Personen verursacht oder begünstigt werden;
- Schäden infolge von *Unterschlagung*;
- Schäden, die durch einfache Verbrennungen, elektrische Erscheinungen oder Wärmestrahlung, die keinen *Brand* des versicherten Wasserfahrzeugs zur Folge hatte, verursacht werden;
- während der Teilnahme des Wasserfahrzeugs an offiziellen Wettrennen oder sportlichen Wettbewerben (mit Ausnahme von Segelregatten), an den damit verbundenen Trainingsfahrten und an den im jeweiligen Wettbewerbsreglement vorgesehenen Vor- und Endprüfungen;
- Schäden, die durch explosive oder ätzende Stoffe und solche, die durch brennbare Materialien verursacht werden, die nicht zur normalen Bootsausstattung gehören;
- Schäden, die erfolgt sind, während das Wasserfahrzeug an Land liegt sowie infolge des *Slippens*, des *Stapellaufs* und des Transports des Wasserfahrzeugs an Land.

Für *Risiken*, die sich aus *Cyberattacken* ergeben, umfasst die *Versicherung* außerdem nicht die direkten und indirekten Schäden, die verursacht werden durch:

- *Cyberterrorismus*;
- Angriff auf *Informationssysteme*, Angriff durch *Malware*, *DoS-Angriff*;
- *Diebstahl*, Änderung oder Vernichtung von *elektronischen Daten*, *digitalen Inhalten* und *personenbezogenen Daten*;
- *Rechtswidrige Handlung in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten* und/oder *Rechtswidrige Handlung in Bezug auf die Sicherheit*;
- *Bedrohungen durch Cyber-Erpressung*;
- *Einkommensverlust aufgrund der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten*.

Für *Risiken*, die sich aus *Cyberattacken* ergeben, sind auch die folgenden Kosten und Ausgaben ausgeschlossen:

- Ausgaben im Zusammenhang mit der Restaurierung von elektronischen, Computer- und Digitalgeräten;
- *Kosten infolge der Verletzung der personenbezogenen Daten*;
- Verteidigungskosten im Zusammenhang mit behördlichen Verfahren und Verwaltungsstrafen;
- Verteidigungskosten und Geldstrafen/Bußgelder strafrechtlicher Art, die aufgrund der Verletzung der *geltenden Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten* fällig werden;
- jede Form der Zahlung von Entgelten in Folge von *Bedrohungen durch Cyber-Erpressung*.

Ebenfalls ausgeschlossen sind die im folgenden Punkt 3.6 genannten Schäden.

3.6 Für die Versicherungsdeckungen *Brand* und *Diebstahl* geltende Ausschlüsse

Folgende Schäden sind nicht von der *Versicherung* gedeckt:

1. Schäden durch *Diebstahl* von Außenbordmotoren und Wassermotorrädern, bei denen keine wirksame Sperrvorrichtung aktiviert wurde;
2. Schäden durch *Brand* und *Diebstahl* von Wasserfahrzeugen oder Teilen davon, an denen der versicherte Außenbordmotor angebracht ist;
3. *Diebstahl* von *Radio/CD/Videogeräten* und anderen Geräten dieser Art, die im Wasserfahrzeug eingebaut waren.

Die *Versicherung* umfasst nicht die Kosten im Zusammenhang mit der Wiederezulassung des versicherten Wasserfahrzeugs im Falle des *Diebstahls* des/der Kennzeichen/s.

3.7 Schadensmeldung

Der **Versicherungsnehmer** oder der **Versicherte** muss:

- den **Schadenfall** **innerhalb von 3 Tagen** nach dem Ereignis oder nachdem er davon Kenntnis erlangt hat schriftlich melden;
- die Meldung unterzeichnen, die enthalten muss:
 - Beschreibung des Ereignisses, Tag, Zeit, Ort, Ursachen und Folgen
 - Personalien der beteiligten Personen, einschließlich etwaiger Zeugen und potenzieller Mitverantwortlicher
 - Art und Auflistung der Schäden und Angabe des Ortes, an dem das versicherte **Wasserfahrzeug** für die Überprüfung durch den Sachverständigen zur Verfügung steht
 - E-Mail und Telefonnummer des **Versicherungsnehmers** oder des **Versicherten**
 - Angabe eventueller weiterer **Versicherungen** für das gleiche **Risiko**. Im besagten Fall muss der **Versicherte** sämtliche Versicherer schriftlich benachrichtigen und jedem derselben die Namen aller anderen angeben, wie gemäß Art. 1910 des Zivilgesetzbuchs vorgesehen

Die Verletzung der Meldepflicht kann zum vollständigen oder teilweisen Verlust des **Entschädigungsanspruchs** führen (Art. 1915 ital. ZGB), 1915 des Zivilgesetzbuchs).

Neben der schriftlichen Meldung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Für einen Schadenfall des Versicherungsschutzes „Brand“:**
 - Protokoll der Feuerwehr, falls diese anwesend war;
 - Bei Schäden, bei denen der Verdacht besteht, dass sie vorsätzlich entstanden sind, eine Kopie der Meldung an die zuständige Behörde, die **innerhalb von 3 Tagen** nach der Einreichung zu übermitteln ist; wenn der **Schadenfall** im Ausland eingetreten ist, auch eine Kopie der Meldung an die ausländische Behörden;
 - Ausführliche Meldung des Sachverhaltes durch den Kommandanten / Bootsfahrer / Eigentümer, falls dieser sich vom **Versicherungsnehmer/Versicherten** unterscheidet;
 - Kaufrechnung des Fahrzeugs, für den Fall, dass der **Versicherungswert** dem **Rechnungswert** entspricht.
- Für einen Schadenfall des Versicherungsschutzes „Diebstahl“**
 - Kopie der **Diebstahlanzeige** an die zuständige Behörde, die innerhalb von 3 Tagen nach der Einreichung zu übermitteln ist; wenn der **Schadenfall** im Ausland eingetreten ist, auch eine Kopie der **Diebstahlanzeige** an die ausländische Behörden;
 - Eventuell Vertrag über Liegeplatz, Einlagerung, Verwahrung;
 - Kaufrechnung des Fahrzeugs, für den Fall, dass der **Versicherungswert** dem **Rechnungswert** entspricht.
- Für einen Schadenfall der Versicherungsdeckungen „Kostenschutz“**
 - Rechnung und/oder Quittung über die entstandenen Kosten;
 - Dokumentation zum Nachweis des entstandenen Schadens;
 - Maßnahme der Behörde, die den Transport und/oder die vorübergehende Lagerung der versicherten Güter anordnet, wenn der geleistete Versicherungsschutz dies erfordert;
 - Anzeige bei der zuständigen Behörde, wenn der geleistete Versicherungsschutz dies erfordert.

Darüber hinaus können für jede der oben genannten Versicherungen auf begründeten Antrag der **Gesellschaft** weitere spezifische Dokumente angefordert werden (siehe untenstehendes Kapitel „Wie erfolgt die Schadensregulierung?“ Punkt 3.14 - Zeiten der Schadensregulierung).

Die Anzeige und die Unterlagen müssen möglichst dem **Versicherungsvermittler** übergeben oder direkt an die **Gesellschaft** geschickt werden.

3.8 Selbstbeteiligung und Selbstbehalt

Im **Schadenfall** zahlt die **Gesellschaft** dem **Versicherten** die **Entschädigung** unter Abzug der prozentualen **Selbstbeteiligung** und des entsprechenden **Mindestbetrags**.

3.9 Ermittlung der Schadenssumme

Für die Form der **Vollwertversicherung**

- Bei einem **Vollverlust des Wasserfahrzeugs**
Bei einem **Vollverlust des Wasserfahrzeugs** wird die Schadenssumme durch seinen **Handelswert** zum Zeitpunkt des **Schadenfalles** bestimmt, mit dem **Höchstbetrag** des **Versicherungswerts**, der in der **Police** oder in der **Zahlungsbestätigung** angegeben ist.

Ein **Vollverlust des Wasserfahrzeugs** liegt dann vor, wenn:

- das **Wasserfahrzeug** nach einem **Diebstahl** oder **Raub** nicht wieder aufgefunden wurde;
- die Reparaturkosten **70 %** seines **Marktwerts** zum Zeitpunkt des **Schadenfalles** übersteigen.

Der Totalschaden wird nach dem **Wert der Preisliste** erstattet, wenn in der **Police** oder in der **Zahlungsbestätigung** die Option „Beibehaltung des Listenpreises“ mit „JA“ bewertet wurde, für die in der **Police** oder in der **Zahlungsbestätigung** angegebene Anzahl von Tagen, gerechnet ab dem Datum des Inkrafttretens der **Police** oder der **Zahlungsbestätigung**.

Im Falle der Erstattung des Totalschadens des **Wasserfahrzeugs** verpflichtet sich der Eigentümer, der **Gesellschaft** das beschädigte **Wasserfahrzeug** zur vollen Verfügung zu stellen bzw. das **Wasserfahrzeug** an eine von der **Gesellschaft** angegebene Person abzutreten.

- Im Falle eines **Teilschadens**

Im Falle eines **Teilschadens** wird die Höhe des Schadens durch die **Reparaturkosten** bestimmt.

Der Schaden gilt als **Teilschaden**, wenn die Reparaturkosten nicht mehr als **70%** des **Handelswerts** des **Wasserfahrzeugs** zum Zeitpunkt des **Schadenfalles** betragen.

Wenn die beschädigten und/oder gestohlenen Teile des **Wasserfahrzeugs** bei der Reparatur ausgetauscht werden, **wird die durch Abnutzung oder Alterung bestimmte Wertminderung** dieser Teile von den **Reparaturkosten** abgezogen.

Die auf diese Weise ermittelte Schadenssumme kann nicht höher sein als die Differenz zwischen dem **Handelswert**, den das **Wasserfahrzeug** zum Zeitpunkt des **Schadenfalles** hatte, und seinem Restwert nach dem **Schadenfall**, vorbehaltlich der Bestimmungen des folgenden Absatzes.

Wenn die **Versicherung** nur einen Teil des Wertes abdeckt, den das **Wasserfahrzeug** zum Zeitpunkt des **Schadenfalles** hatte, haftet die **Gesellschaft** für die Schäden proportional zum Verhältnis zwischen dem Wert zum Zeitpunkt des **Schadenfalles** und dem versicherten Wert.

Bei Ermittlung der **Schadenssumme** wird der MwSt.-Anteil in der Höhe berücksichtigt, die der **Versicherte** zu tragen hat, mit der Begrenzung des in der **Police** oder in der **Zahlungsbestätigung** angegebenen Prozentsatzes der MwSt.

Vorbehaltlich dieser Bestimmungen wird die Mehrwertsteuer, wenn das **Wasserfahrzeug** einer Leasinggesellschaft gehört, in der **Entschädigung** proportional zu den vom **Leasingnehmer** zum Zeitpunkt des **Schadenfalles** bezahlten Leasinggebühren anerkannt.

3.10 Reparaturen, Sachleistungen zum Ersatz gestohlener oder beschädigter Objekte

Die *Gesellschaft* ist berechtigt, die für die Wiederherstellung des beschädigten *Wasserfahrzeugs* erforderlichen Reparaturen direkt ausführen zu lassen bzw. das *Wasserfahrzeug* selbst oder Teile desselben auszutauschen, statt die *Entschädigung* zu bezahlen. **Mit Ausnahme der Reparaturen, die notwendig sind, um das beschädigte *Wasserfahrzeug* in die Schiffswerft zu bringen, darf der *Versicherte* keine Reparatur ausführen lassen, bevor er nicht die Einwilligung der *Gesellschaft* erhalten hat, vorausgesetzt, dass deren Einwilligung innerhalb von 8 Werktagen nach Erhalt der *Schadensmeldung* erteilt wird.**

Abweichend von dieser Frist die *Gesellschaft* jedoch berechtigt:

- die Reparaturen direkt ausführen zu lassen, falls die Wiederherstellungsarbeiten noch nicht begonnen haben;
- die Überreste des *Wasserfahrzeugs* nach dem *Schadenfall* in ihren Besitz zu nehmen und dessen Wert auszuzahlen. Aus diesem Grund darf das *Wasserfahrzeug* vor **Kontrolle der Schäden durch einen Sachverständigen des Vertrauens von Zurich** weder abgemeldet noch verkauft werden.

3.11 Sicherstellungen

Wird der *Versicherte* über die Sicherstellung des gestohlenen *Wasserfahrzeugs* oder Teile desselben informiert, hat er die *Gesellschaft* unverzüglich zu unterrichten. Wenn die Sicherstellung:

- vor Zahlung der *Entschädigung* erfolgt, wird die Entschädigungssumme wie im Punkt 3.9 Ermittlung der Schadenssumme im Kapitel „Wie erfolgt die *Schadensregulierung*?“ bestimmt;
- nach Zahlung der *Entschädigung* erfolgt, hat der *Versicherte* die Wahl zwischen:
 - a) der Veräußerung des *Wasserfahrzeugs* durch die *Gesellschaft* mit Übernahme aller damit verbundenen Steuerpflichten. Falls diese nicht schon zuvor ausgestellt wurde, muss der Eigentümer des *Wasserfahrzeugs* außerdem der *Gesellschaft* die notarielle Verkaufsvollmacht für die sichergestellten Teile übergeben. Die *Versicherung* ist auf jeden Fall berechtigt, den Erlös aus dem Verkauf einzubehalten;
 - b) wieder in Besitz des *Wasserfahrzeugs* zu gelangen, indem er der *Gesellschaft* die gezahlte *Entschädigung* zurückerstattet. Wenn das wieder aufgefunden *Wasserfahrzeug* beschädigt ist, ersetzt die *Versicherungsgesellschaft* gleichzeitig den ersetzbaren Schaden, wie im Punkt 3.9 Ermittlung der Schadenssumme im Kapitel „Wie erfolgt die *Schadensregulierung*?“ angegeben.

3.12 Eintrittsrecht

Im *Schadenfall* tritt die *Gesellschaft*, außer bei ausdrücklichem Verzicht, laut Art. 1916 des ital. ZGB, mit Beschränkung auf die Höhe der bezahlten *Entschädigung*, in die Rechte des *Versicherten* gegenüber den haftbaren Dritten ein.

3.13 Verfahren zur Schadensbeurteilung

Die Schadensregulierung erfolgt durch eine Vereinbarung der Parteien oder, wenn von einer der Parteien beantragt, durch einen von der *Gesellschaft* und einen vom *Versicherten* benannten Sachverständigen.

Sind sich die Sachverständigen uneinig, benennen sie einen dritten Sachverständigen und fällen ihre Entscheidungen mehrheitlich. Benennt eine Partei keinen Sachverständigen oder einigen sich die Sachverständigen nicht über die Wahl des dritten Sachverständigen, wird dieser vom Präsidenten des Gerichts ernannt, in dessen Bezirk sich der *Schadenfall* ereignet hat.

Die Sachverständigen entscheiden unanfechtbar ohne jegliche gerichtliche Formalität und ihre Entscheidungen sind bindend für die Parteien, auch wenn der Sachverständige, der eine abweichende Meinung vertritt, nicht unterzeichnet hat. **Jede Partei trägt die Kosten ihres eigenen Sachverständigen**; die Kosten des dritten Sachverständigen tragen die *Gesellschaft* und der *Versicherte* zu gleichen Teilen.

3.14 Zeiten der Schadensregulierung

Nach Erhalt der Anzeige und der gesamten, im vorangehenden Kapitel „Was tun im *Schadenfall*?“ angegebenen Unterlagen, hat **die *Gesellschaft* 60 Tage Zeit, um die Unterlagen zu prüfen und eine eigene Beurteilung des *Schadenfalles* vorzunehmen.**

Innerhalb dieser Frist wird die *Gesellschaft*:

- ein Angebot für die *Entschädigung* machen;
- oder
- den Antrag auf *Entschädigung* unter eindeutiger und vollständiger Angabe der Gründe ablehnen.

Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der angegebenen Unterlagen kann die *Gesellschaft* weitere spezifische Unterlagen anfordern, wobei dem *Versicherungsnehmer* oder *Versicherten* der Grund für die Anforderung anzugeben ist. Die Frist für die Bestätigung oder Ablehnung des Antrags auf *Entschädigung* beträgt **30 Tage** ab Erhalt der zusätzlichen Unterlagen.

Falls die *Gesellschaft* es für notwendig erachtet, Berater (z.B. Sachverständige, Gutachter) auch zur Überprüfung der Originalschlüssel des *Wasserfahrzeugs* und/oder der Startvorrichtungen beim Hersteller zu beauftragen, beträgt die Frist für die Bestätigung oder Ablehnung des *Entschädigungsantrags* **30 Tage ab Erhalt des Berichts.**

3.15 Bezahlung der *Entschädigung*

Die Zahlung der *Entschädigung* erfolgt **innerhalb von 15 Tagen** nach dem Datum, an dem der *Versicherungsnehmer* oder der *Versicherte* der *Gesellschaft* die folgenden Unterlagen übergeben hat:

- Kopie eines gültigen Ausweisdokuments und der Steuernummer des Zahlungsempfängers, wenn dieser sich vom *Versicherungsnehmer* unterscheidet;
- Name des Kontoinhabers und IBAN-Code des Kontos, auf das die Überweisung getätigt werden soll;
- Im Falle einer Inkassovollmacht oder Abtretung des Guthabens eine Kopie des gültigen Ausweises, der Steuernummer und der IBAN des Bevollmächtigten oder des *Übernehmers*
- Bescheinigung über das Nichtvorhandensein eines Konkurs- und/oder Insolvenzverfahrens, die möglichst am selben Tag der Zahlung ausgestellt wird, wenn es sich bei dem *Versicherten* um ein Unternehmen handelt.

3.16 Verbot der Forderungsabtretung und Möglichkeit der Zahlungsvollmacht

Gemäß Art. 1260, Absatz 2 des ital. ZGB vereinbaren die Parteien, dass der *Versicherungsnehmer* und/oder der *Versicherte* die aus diesem Vertrag entstehenden Guthaben nicht an Dritte abtreten kann, außer die *Gesellschaft* hat dieser Abtretung zugestimmt.

Der *Versicherungsnehmer* oder der *Versicherte*, der sein Guthaben gegenüber der *Gesellschaft* aus diesem Vertrag abtreten möchte, muss der *Gesellschaft* den speziellen schriftlichen Antrag auf eine der folgenden Weisen übermitteln:

- per E-Mail an die Adresse ccu.motor@it.zurich.com;
- per Fax an die Nr. 02.2662.2156;
- per Einschreiben mit Rückschein an folgende Adresse:

Zurich Insurance Europe AG (ehemalige Zurich Insurance Plc)
Rappresentanza Generale per l'Italia
Ufficio CCU
Via Benigno Crespi, 23
20159 Mailand

Falls die *Gesellschaft* nicht innerhalb von 5 Tagen auf den Antrag antwortet, gilt die Zustimmung als verweigert.

Vollmacht für die Zahlung der Forderung - Die Bestimmungen dieser Klausel beeinträchtigen nicht die Möglichkeit des *Versicherungsnehmers* oder des *Versicherten*, der einen aus diesem Vertrag entstehenden Anspruch gegenüber dem *Versicherer* hat, den *Versicherer* gemäß Art. 1269 ital. ZGB zu bevollmächtigen - im Einvernehmen mit dem Sachverständigen oder *Versicherer* über die Festlegung des Schadenersatzbetrags - die Zahlung direkt an die Partnerwerkstatt oder auch die nicht vertraglich gebundene Werkstatt vorzunehmen.



Für diese Druckschrift werden Papier aus
verantwortungsvoller Waldbewirtschaftung und
umweltfreundliche Druckfarben verwendet.

Zurich Insurance Europe AG (ehemalige Zurich Insurance Plc)

Hauptsitz in Frankfurt am Main, Platz der Einheit 2, 60327 Frankfurt, Deutschland
Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt HRB 300000 - die der Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterstellt ist

Generalvertretung für Italien: Via Benigno Crespi, 23 - 20159 Mailand
Telefon +39.0259661 - Fax +39.0259662603

Eingetragen im Unternehmensregister bei der italienischen Versicherungsaufsichts-
behörde (IVASS - Liste I) am 3.1.2008 unter der Nr. 1.00066

Steuernr./USt-IdNr./HR Mailand 05380900968

Zertifizierte E-Mail (PEC): zurich.insurance.europe@pec.zurich.it - www.zurich.it

P.1984.INFORMATIONSLATT - Fassung 07.2022 - R. 01/2024

